

- d. die Anordnung der Gauturnen;
- e. die Verwaltung der Kasse;
- f. halbjährliche Berichterstattung an den Kreisvertreter. Die Mitglieder des Gauturnrates sind auf den Gauturntagen stimmberechtigt.

§ 9. Kasse. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Gaukasse, zu der die Vereine des Gaues für jedes nach der letzten statistischen Erhebung vom 1. Januar im Vereine gewesene zahlende Mitglied über 14 Jahre die vom Gauturnrate festgesetzte Steuer alljährlich bis 15. März an den Gaukassenwart einzusenden haben. Die Beiträge zur Kasse des Kreises und der Deutschen Turnerschaft werden aus der Gaukasse bestritten.

§ 10. Allgemeines. Vereinen, welche länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen zur Gaukasse trotz Mahnungen im Rückstande sind, ist die Teilnahme an Turntagen und Gauturnen u. zu versagen.

§ 11. Diejenigen Turner, die aus einem zum Gau gehörigen Vereine zu einem anderen solchen treten wollen, haben die Erfüllung ihrer Verpflichtung gegen den bisherigen Verein nachzuweisen, widrigenfalls ihnen die Aufnahme zu versagen ist. In ersterem Falle wird dann ein Eintrittsgeld nicht erhoben.

B.

Einrichtung der einzelnen Kreise.

Kreis I: Nordosten.

Grundgesetz.

(Festgestellt auf dem Kreisturntage zu Marienburg am 2. Juli 1882.)

§ 1. Der Kreis I Nordosten der Deutschen Turnerschaft besteht aus den zur Turnerschaft gehörigen Vereinen der Provinzen Ost- und Westpreußen und des Regierungsbezirkes Bromberg.

§ 2. Jährlich tritt ein Kreisturntag zusammen. Derselbe wird je nach Beschluß des vorhergehenden Turntages entweder mit einem Turnfeste, oder mit einer Turnfahrt, oder mit einer Gesamtübung der Turnwarte und Vorturner des Kreises verbunden.

§ 3. Zum Kreisturntage hat jeder Verein einen Abgeordneten und, wenn er mehr als 75 Mitglieder zählt, auf je 50 Mitglieder, für die er Beitrag zur Turnkreis-kasse zahlt,

Einen zu schicken, wobei überschießende Bruchteile von mehr als 25 für voll gelten. Die Ausschußmitglieder (§ 5) sind als solche stimmberechtigt.

§ 4. Die Einladung zum Kreisturntage erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termine desselben durch Rundschreiben und durch die „Deutsche Turn-Zeitung“.

§ 5. Der Kreisturntag wählt den Kreisvertreter auf vier Jahre und fünf Beisitzer auf ein Jahr. Dieselben bilden mit dem Kreisvertreter und unter dessen Vorsitze den Turnkreisausschuß und verteilen die einzelnen Geschäfte unter sich. Bei Stimmgleichheit im Ausschusse entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Der Turntag wird vom Kreisvertreter oder seinem Stellvertreter eröffnet und geleitet. Er erteilt nach vorgängiger Prüfung der Kasse dem Verwalter derselben Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch drei Vereinsmitglieder des Ortes, an welchem der Turntag abgehalten wird; dieselben werden durch die Vorstände der dortigen Turnvereine ernannt.

§ 7. Der Kreisvertreter beruft den Ausschuß und im Einverständnis mit demselben den Turntag. Über seine Stellvertretung in Behinderungsfällen bestimmt der Ausschuß.

§ 8. Zur Kasse des Turnkreises zahlt jeder Verein für die Durchschnittszahl der zahlenden Mitglieder, welche ihm im verfloßenen Kalenderjahre angehört haben, 10 Pfennige halbjährlichen Beitrag im ersten Monate jedes Halbjahres. Dieser Beitrag kann durch Beschluß des Turntages mit einfacher Mehrheit erhöht oder ermäßigt werden. Die Beiträge zur Kasse der Deutschen Turnerschaft werden für die Vereine des Kreises aus der Kreiskasse entrichtet. Der Turntag ist befugt, auf Ansuchen eines Vereines demselben einen Teil des fälligen Beitrages zu erlassen.

§ 9. Der Ausschuß hat nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß alle Vereine der Gaue dem Kreise, und alle Vereine des Kreises einem seiner Gaue beitreten.

§ 10. Den Ausschußmitgliedern werden bei Ausschußsitzungen und Turntagen die erforderlichen Fahrkosten und 6 Mark Tagegelder vergütet.

§ 11. Abänderungen dieses Grundgesetzes können auf dem Turntage mit drei Fünfteln der Zahl der anwesenden Abgeordneten erfolgen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Kreisausschuß:

- 1) Professor Boethke-Thorn, Kreisvertreter.
- 2) Gymnasiallehrer Roske-Königsberg, Kreisturnwart.
- 3) Kaufmann Zanzig-Königsberg, Kreiskassenwart.

- 4) Photograph Feyerabendt = Tilsit.
- 5) Gymnasiallehrer Sellmann = Bromberg.
- 6) Kaufmann Dommasch = Danzig.

Kreisorgan: Die „Deutsche Turn-Zeitung“ und das „Rundschreiben für den Kreis I Nordosten der Deutschen Turnerschaft“.

Kreis II: Schlesien und Süd-Posen.

Grundgesetz.

(Beschl. am 18. April 1876 und abgeändert von späteren Turntagen.)

§ 1. Die Turnvereine der Regierungsbezirke Posen, Breslau, Liegnitz und Oppeln, welche das vorliegende Grundgesetz angenommen haben, bilden den Kreis II der Deutschen Turnerschaft.

§ 2. Zweck dieses Kreisverbandes ist Hebung des deutschen Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a. Teilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. Kreisturntage und Gauturnwartversammlungen;
- c. ein Kreisturnrat;
- d. Förderung eines geordneten einheitlichen Turnbetriebes;
- e. Einwirkung auf die öffentliche Meinung und planmäßige Verbreitung des Turnens;
- f. eine Kreiskasse;
- g. ein Kreisblatt;
- h. Berichte und jährliche statistische Erhebungen über den Stand der Turnsache und Veröffentlichung einer vergleichenden Zusammenstellung derselben;
- i. Kreisturnfeste und Kreisturnfahrten;
- k. das Kreisarchiv.

§ 4. Die Einteilung des Kreises in Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisturnrat.

An der Spitze jedes Gaues steht ein von den Gauvereinen gewählter Gauturnrat. Über die innere Gestaltung der Gaue beschließen die Gauturntage.

§ 5. Die Angelegenheiten des Kreises werden geleitet durch:

- a. die Kreisturntage;
- b. den Kreisturnrat.

§ 6. Der Kreisturntag wird gebildet aus den Abgeordneten der den Kreisverband bildenden Gaue und Vereine. Die Gaue

und die Gauen nicht angehörenden Vereine, welche letzteren zu diesem Zwecke in besondere Wahlbezirke einzuteilen sind, wählen für je 250 steuernde Mitglieder oder einen 100 übersteigenden Bruchteil je Einen Abgeordneten zum Kreisturntage. Vereine von 250 Mitgliedern und darüber haben das Recht, für sich gesondert in gleicher Weise einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen. Stimmenübertragung findet nicht statt. Die Gau-turnwarte haben, auch wenn sie nicht als Abgeordnete gewählt sind, Sitz und Stimme am Kreisturntage; auch steht es den einzelnen Vereinen frei, selbständig Abgeordnete mit beratender Stimme zu dem Kreisturntage zu entsenden.

§ 7. Jeder ordentliche Turntag beschließt über seine Wiederkehr. Außerordentliche Turntage kann der Kreis-turnrat nach seinem Ermessen berufen; auf Antrag von zehn Vereinen muß er sie berufen.

§ 8. Ein Turntag ist gesetzlich berufen, wenn die Auf-forderung zur Beschickung vier Wochen und die Tagesordnung vierzehn Tage vorher den Vereinsvorständen des Kreisverbandes durch Anschreiben zugesandt sind.

Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem Turntage in den Händen des Kreisvertreters sein. Später eingesendete oder während des Turntages gestellte selbständige Anträge können nur mit Bewilligung der Majorität der Versammlung zur Beratung gelangen.

Über Anträge und Änderung des Grundgesetzes kann nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Im übrigen werden die Beratungen durch eine besondere Ge-schäftsordnung geregelt.

§ 9. Den Wirkungskreis des Turntages bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Rassenberichte des Kreisturnrates und der Prüfung derselben behufs Ent-lastung der Rassenführung;
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge;
- c. Festsetzung der Beiträge für die Kreiskasse;
- d. Beschlußfassung über Zeit und Ort der Kreisturnfeste und -fahrten;
- e. Bestimmung von Zeit und Ort des nächsten ordentlichen Turntages;
- f. die erforderlichen Wahlen, als des Kreisturnrates und des Beurteilungsausschusses sowie des Kreisvertreters;
- g. Änderung des Kreisgrundgesetzes.

§ 10. Der Kreisturnrat besteht aus vier Vereinsmitgliedern und dem Kreisvertreter.

Letzterer ist der Vorsitzende des Kreisturnrates und wird alle vier Jahre gewählt. Die vier anderen Mitglieder des

Kreisturnrates wählt der ordentliche Kreisturntag auf die Zeit bis zu seinem nächsten Zusammentritte aus der Zahl der Turnvereinsmitglieder am Wohnorte des Kreisvertreters.

Der Kreisturnrat verteilt die verschiedenen Geschäfte unter sich.

§ 11. Der Kreisturnrat hat:

- a. den Kreisverband nach außen zu vertreten;
- b. die Turntagsbeschlüsse und alle in § 3 genannten Mittel zur Hebung des deutschen Turnens auszuführen;
- c. die Kasse und das Archiv zu verwalten;
- d. die Turntage vorzubereiten, einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten;
- e. den turnerischen Teil eines Kreisturnfestes oder einer Kreisturnfahrt vorzubereiten und zu leiten;
- f. durch persönliche Besuche in den Vereinen anzuregen und zu wirken;
- g. die jährliche statistische Erhebung im Kreise zu veranlassen;
- h. Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten.

Der Kreisturnrat ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder bei der Beratung anwesend sind.

§ 12. Zur Bestreitung der Kosten der Kreisgeschäftsführung und zur Zahlungsleistung der Vereinssteuer an die Kasse der Deutschen Turnerschaft besteht die Kreisasse, zu welcher die Vereine im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes, nach der am 1. Januar des Jahres aufgenommenen Statistik, zur Vereinskasse steuernde Mitglied den vom Kreisturntage festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen haben.

§ 13. Vereine, welche länger als zwei Jahre mit den Beiträgen im Rückstande verbleiben, können von der Teilnahme an den Turnfesten und Turntagen ausgeschlossen werden. Auch erfolgt die Streichung in dem Kreisverbandsverzeichnis.

§ 14. Änderungen dieses Grundgesetzes kann der Turntag, wenn sie auf der Tagesordnung stehen, mit drei Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

Kreisturnrat:

Kreisvertreter und Vorsitzender Gymnasialoberlehrer Dr. Fedde=
Breslau.

Universitäts-Professor Dr. Schröter=Breslau, stellvertretender
Vorsitzender.

Dr. med. Töpliz=Breslau, Kreisschriftwart.

Dr. med. Partsch=Breslau, Kreisturnwart.

Uhrmacher Dünow=Breslau, Kreiskassenwart.

Kreisorgan: Die „Deutsche Turn-Zeitung“ und ein um die Mitte jedes zweiten Monates erscheinendes „Kreisblatt“.

Kreis IIIa: Pommern.

Grundgesetz.

(Festgestellt am 14. Mai 1874 und revidiert auf dem Kreisturntage zu Stettin am 11. Mai 1879.)

§ 1. Begriff. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Vereine Pommerns bilden den Turnkreis IIIa.

§ 2. Zweck. Zweck der Vereinigung ist die Pflege und Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a. Förderung eines geordneten und einheitlichen Turnbetriebes;
- b. Einteilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- c. Gründung neuer Vereine;
- d. gemeinsame Turntage und Turnfeste;
- e. der Kreisvertreter, Kreisauschuß und die Kreiskasse;
- f. Berichte und statistische Erhebungen über jeglichen Turnbetrieb;
- g. Einwirkung auf die öffentliche Meinung;
- h. die „Deutsche Turn-Zeitung“ als Organ des Kreises.

§ 4. Kreisauschuß. Der Kreisauschuß besteht aus:

- a. dem Kreisvertreter;
- b. dem Kreiskassenwart, der den Kreisvertreter eventuell zu vertreten hat;
- c. je einem Vertreter jedes Gaues.

§ 5. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Kreisauschusses, und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 6. Die Wahl des Kreisvertreters findet alle vier Jahre auf dem ordentlichen Kreisturntage durch Stimmzettel statt, die der übrigen Ausschußmitglieder alle zwei Jahre, und zwar des Kassenwarts auf dem Kreisturntage, der Gauvertreter und deren Stellvertreter in den Gauversammlungen.

§ 7. Den Wirkungskreis des Ausschusses bilden:

- a. Die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Besorgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. Vorbereitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c. Vorbereitung und Leitung der Kreisturnen im Einverständnis mit dem Ortsauschusse;
- d. Verwaltung der Kasse und des Archivs.

§ 8. Der Kreisausschuß versammelt sich alljährlich auf Einberufung des Kreisvertreters, ebenso, wenn zwei seiner Mitglieder die Einberufung beim Kreisvertreter beantragen. Seine ordentlichen Sitzungen sind 14 Tage vorher bekannt zu machen und die Protokolle sind zu veröffentlichen. Zur Beschlußfähigkeit gehören mindestens drei Mitglieder. Die Reisekosten und Diäten trägt die Kreiskasse.

§ 9. Kreisturntag. Der Kreisvertreter beruft alle zwei Jahre im Frühling den ordentlichen Turntag. Außerdem ist der Ausschuß befugt, je nach Bedürfnis ordentliche Turntage zu berufen; dazu verpflichtet ist er, sobald wenigstens ein Fünftel der dem Kreisverbände angehörenden Vereine es fordert.

§ 10. Der Turntag wird gebildet aus dem Ausschusse und den Abgeordneten der Vereine des Kreises, wobei jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern eine Stimme, von über 50 bis zu 100 Mitgliedern zwei Stimmen hat. Vereine von mehr als 100 Mitgliedern haben außerdem noch für jedes angefangene folgende Hundert je eine Stimme. Stimmenübertragung auf die Vertreter fremder Vereine ist nicht gestattet.

§ 11. Der Turntag ist gesetzlich berufen, wenn er spätestens vier Wochen vorher den Vereinen durch Rundschreiben angezeigt ist. Die Tagesordnung muß vorher in der „Deutschen Turnzeitung“ veröffentlicht sein; ebenso sind die Protokolle zu veröffentlichen.

§ 12. Den Wirkungskreis der Turntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte und Prüfung derselben, sowie Festsetzung der Beiträge zur Kreiskasse und der an die Ausschußmitglieder zu zahlenden Reisekosten und Diäten;
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge;
- c. Beschlußfassung über Zeit und Ort der Turnfeste;
- d. Wahl der Ausschußmitglieder (ausgenommen die Gauvertreter), der Abgeordneten für die deutschen Turntage, sowie sonstige Wahlen;
- e. Änderungen des Grundgesetzes.

§ 13. Kasse. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreiskasse, zu welcher die Vereine des Kreises, beziehentlich die Gauverbände, im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes zahlende Mitglied nach der Durchschnittssumme des Vorjahres die vom Kreisturntage festgesetzte Steuer zu entrichten haben. Aus der Kreiskasse werden die Beiträge zur Kasse der deutschen Turnerschaft für die zum Kreise gehörenden Vereine gezahlt.

§ 14. Kreisturnen. Die Kreisturnen finden in mehrjährigen Zwischenräumen statt und sind ohne Prunk in streng turnerischem Sinne zu veranstalten.

§ 15. Kreisorgan. Die „Deutsche Turn=Zeitung“ ist das Organ des Kreises und jeder Verein ist verpflichtet, dieselbe zu halten.

§ 16. Vereinen und Gauverbänden, die über ein Jahr mit ihrer Steuer, trotz wiederholter Mahnung, im Rückstande verblieben sind, ist die Vertretung auf dem Turntage und die Teilnahme am Kreisturnen zu versagen.

§ 17. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung des Grundgesetzes gehört eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 18. Als Geschäftsordnung kommt die für die deutschen Turntage festgesetzte in Anwendung.

Kreisausschuß:

Dr. K ü h l, Gymnasial=Oberlehrer in Neu=Torney=Stettin,
Kreisvertreter.

A. B r o c k h a u s e n, königl. Hofbergolber in Stettin, Kreis=
kassenwart.

Dr. S c h m o l l i n g, Oberlehrer in Stettin.

Dr. P o r t ü m, Arzt in Swinemünde.

Dr. F u n k e, Gymnasiallehrer in Colberg.

Kreisorgan: Die „Deutsche Turn=Zeitung“.

Kreis III b: **Mark.**

Grundgesetz.

(Revidiert auf dem Kreisturntage in Berlin am 7. Januar 1883.)

§ 1. Begriff. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Turnvereine der Provinz Brandenburg bilden den Turnkreis III b.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Vereinigung ist Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im Grundgesetz der Deutschen Turnerschaft angegebenen:

- a. Einteilung des Kreises in Gauen und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisvertreter;
- d. der Kreisausschuß;
- e. Kreisturnen;
- f. die Kreiskasse;
- g. die „Deutsche Turn=Zeitung“ und unser „Kreisblatt“ als Organe des Kreises.

§ 4. Gaue. Die Einteilung in Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisaußschuß.

§ 5. Kreisturntag. Der Kreisturntag wird aus den Abgeordneten des Kreises gebildet, deren auf je 50 Mitglieder einer gewählt wird. Bruchteile von mindestens drei Fünfteln obiger Zahl gelten für voll. Vereine unter 50 Mitgliedern senden ebenfalls einen Abgeordneten. Die Wahlen werden nach Anweisung des Kreisaußschusses für jeden Turntag vollzogen.

§ 6. Die ordentlichen Kreisturntage werden alle Jahre abgehalten. Einen etwa erforderlichen außerordentlichen Turntag beruft der Kreisaußschuß nach seinem Ermessen; er ist dazu verpflichtet, wenn der Teil der Vereine im Kreise, welcher ein Achtel der Abgeordneten stellt, einen solchen beantragt. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Turntages bekannt zu geben und das Protokoll ebenfalls zu veröffentlichen. Jeder Abgeordnete kann nur eine Stimme führen.

§ 7. Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte und Prüfung derselben;
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;
- c. die Wahl des Kreisvertreters, des Kreisaußschusses und sonstige Wahlen;
- d. Feststellung der Beiträge für die Kreiskasse;
- e. Änderungen des Kreisgrundgesetzes. Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 8. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Kreisaußschusses und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 9. Der Kreisaußschuß. Der Kreisaußschuß besteht aus dem Kreisvertreter und acht weiteren Mitgliedern; er verteilt die Arbeiten unter sich. Den Wirkungskreis desselben bilden:

- a. die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Besorgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. die Vorbereitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c. Beschlußfassung über Zeit, Ort und Programm des Kreisturnens im Einverständnis mit dem betreffenden Ortsauschusse;
- d. die Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen.

§ 10. Der Kreisaußschuß versammelt sich in bestimmten

Zwischenräumen auf Einberufung des Kreisvertreters, ebenso, wenn ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung beim Kreisvertreter beantragt. Seine ordentlichen Sitzungen sind 14 Tage vorher bekannt zu machen; die Protokolle sind zu veröffentlichen. Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreiskasse, zu welcher die Vereine des Kreises, beziehentlich die Gauverbände, im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes nach der letzten statistischen Erhebung im Vereine befindlich gewesene zahlende Mitglied 13 Pfennige zu entrichten haben. Aus der Kreiskasse werden die Beiträge zur Kasse der Deutschen Turnerschaft für die zum Kreise gehörigen Vereine bezahlt.

§ 12. Kreisturnen. Die Kreisturnen finden in zweijährigen Zwischenräumen in Verbindung mit dem Kreisturntage statt und sind im streng turnerischen Sinne zu veranstalten. Wenn das allgemeine deutsche Turnfest stattfindet, soll das Kreisturnen ausfallen.

§ 13. Kreisorgan. Die „Deutsche Turnzeitung“ und das „Kreisblatt“ sind die Organe des Kreises und jeder Verein ist verpflichtet, dieselben zu halten.

§ 14. Vereinen und Gauverbänden, die über ein Jahr mit ihrer Steuer, trotz zweimal wiederholter Mahnung, im Rückstande verblieben sind, ist die Vertretung auf dem Turntage und die Teilnahme an dem Kreisturnen zu versagen.

§ 15. Änderungen des Kreisgrundgesetzes kann der Kreisturntag, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben, mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen beschließen.

Kreisauschuß:

Oberturnlehrer F. Fischer = Potsdam, Kreisvertreter, Vorsitzender.
Städtischer Turnwart C. Fleischmann = Berlin, zweiter Vorsitzender.

Kaufmann J. Hoppe = Berlin, Geschäftsführer.

Städtischer Turnwart Dorner = Berlin, Kreisturnwart.

Lehrer C. Voose = Neu-Ruppin, Schriftführer.

Rektor Hüttig = Rottbus, zweiter Schriftführer.

Lehrer A. Kujack = Wriezen a. d. D., } Beisitzer.

Lehrer Langerstein = Forst,

A. Schröder = Berlin.

Kreisorgane: Die „Deutsche Turnzeitung“ und das „Kreisblatt für den deutschen Turnkreis IIIb“, herausgegeben vom Kreisausschusse, im Auftrage desselben redigiert vom Kreisvertreter.

Kreis III c: Provinz Sachsen und Anhalt.

Grundgesetz.

§ 1. Begriff. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Turnvereine des nördlichen Teiles der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt bilden den Turnkreis III c.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Vereinigung ist Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im Grundgesetze der Deutschen Turnerschaft angegebenen:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisvertreter;
- d. der Kreisauschuß;
- e. Kreisturnen;
- f. die Kreiskasse;
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“ als Organ des Kreises.

§ 4. Gaue. Die Einteilung in Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisauschuß.

§ 5. Kreisturntag. Der Kreisturntag wird aus den Abgeordneten des Kreises gebildet, deren je auf 300 Mitglieder einer gewählt wird. Bruchteile von mindestens drei Fünfteln obiger Zahl gelten für voll. Die Wahlen werden nach Anweisung des Kreisauschusses für jeden Turntag vollzogen.

§ 6. Die ordentlichen Kreisturntage werden alle zwei Jahre abgehalten. Einen etwa erforderlichen außerordentlichen Turntag beruft der Kreisauschuß; er ist dazu verpflichtet, wenn drei Fünftel der Vereine im Kreise einen solchen beantragen. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Turntages bekannt zu geben und das Protokoll ebenfalls zu veröffentlichen. Jeder Abgeordnete kann nur eine Stimme führen.

§ 7. Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte und Prüfung derselben;
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;
- c. die Wahl des Kreisvertreters, des Kreisauschusses und sonstige Wahlen;
- d. Feststellung der Beiträge für die Kreiskasse;
- e. Änderungen des Kreisgrundgesetzes.

Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 8. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Kreis Ausschusses und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 9. Kreis Ausschuß. Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Kreisvertreter und vier weiteren Mitgliedern, von denen der Schriftführer mit dem Kreisvertreter an einem Orte wohnhaft sein muß. Den Wirkungskreis des Kreis Ausschusses bilden:

- a. Die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Beforgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. die Vorbereitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c. Beschlußfassung über Zeit, Ort und Programm des Kreisturnens im Einverständnis mit dem betreffenden Orts Ausschusse;
- d. die Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen.

§ 10. Die Mitglieder des Kreis Ausschusses sind auf zwei Jahre gewählt. Die ordentlichen Sitzungen des Kreis Ausschusses finden alljährlich statt; außerordentliche werden einberufen, sobald drei Mitglieder dieselben beantragen. Die ordentlichen Sitzungen des Kreis Ausschusses sind 14 Tage vorher bekannt zu machen und sind die Protokolle zu veröffentlichen. Der Kreis Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreis kasse, zu welcher die Vereine des Kreises, beziehentlich die Gauverbände, im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes stimm berechtigte Mitglied nach der Durchschnittssumme des Vorjahres 10 Pf. für's Jahr, einschließlich der zur deutschen Turnerkasse zu zahlenden 3 Pf., zu entrichten haben.

§ 12. Kreisturnen. Die Kreisturnen finden in mehrjährigen Zwischenräumen statt und sind ohne Prunk, im streng turnerischen Sinne, zu veranstalten.

§ 13. Kreisorgan. Die „Deutsche Turnzeitung“ ist das Organ des Kreises und jeder Verein ist verpflichtet, dieselbe zu halten.

§ 14. Vereinen und Gauverbänden, die über ein Jahr mit ihrer Steuer, trotz wiederholter Mahnung, im Rückstande verblieben sind, ist die Vertretung auf dem Turntage und die Teilnahme an den Kreisturnen zu versagen.

§ 15. Änderungen des Kreisgrundgesetzes kann der Kreisturntag, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben, mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen beschließen.

Kreisausschuß:

Kreisvertreter Lehrer **R o ß m a n n** = Magdeburg.
Turnlehrer **W e d e m e y e r** = Magdeburg.
Fabrikant **R u h r m a n n** = Rosslau a. d. E.
Eisenbahn-Sekretär **A u g. K ö n n e c k e** = Magdeburg.
Fabrikant **L. S c h u l z e** = Delitzsch.

Kreisorgan: Die „Deutsche Turn-Zeitung“.

Kreis IV: Norden.

Grundgesetz.

(Beschlossen zu Lübeck am 14. April 1888.)

§ 1. Begriff. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Turnvereine von Schleswig, Holstein, Hamburg, Lübeck, Oldenburger Enclave, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bilden den IV. Turnkreis.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Vereinigung ist die Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im Grundgesetze der Deutschen Turnerschaft angegebenen:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisvertreter;
- d. der Kreisausschuß;
- e. Kreisturnfeste;
- f. die Kreiskasse;
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“ und die „Kreisblätter“ als Organe des Kreises.

§ 4. Gaue. Die Einteilung in Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisausschuß.

§ 5. Kreisturntag. Der Kreisturntag wird aus den Abgeordneten der Gaue gebildet, deren auf je 200 Mitglieder einer gewählt wird. Bruchteile von mindestens drei Fünfteln obiger Zahl gelten für voll. Die Wahlen werden nach Anweisung des Kreisausschusses für jeden Turntag vollzogen.

§ 6. Die ordentlichen Kreisturntage werden alle zwei Jahre abgehalten. Einen etwa erforderlichen außerordentlichen Turntag beruft der Preisausschuß; er ist dazu verpflichtet, wenn der dritte Teil der Vereine einen solchen beantragt. Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Turntages durch die „Preisblätter“, beziehentlich die „Deutsche Turnzeitung“, bekannt zu geben und das Protokoll ebenfalls durch beide Organe zu veröffentlichen. Jeder Abgeordnete kann nur eine Stimme führen.

§ 7. Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte und Prüfung derselben;
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;
- c. die Wahl des Kreisvertreters, des Preisausschusses, der Abgeordneten zum deutschen Turntage und sonstige Wahlen;
- d. Feststellung der Beiträge für die Preiskasse;
- e. Änderungen des Kreisgrundgesetzes.

Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 8. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Preisausschusses und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 9. Der Preisausschuß. Der Preisausschuß besteht aus dem Kreisvertreter und vier weiteren Mitgliedern, welche sämtlich von einem ordentlichen Kreisturntage auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist statthaft. Die Arbeiten verteilt der Ausschuß unter sich. Den Wirkungskreis desselben bilden:

- a. die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Besorgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. die Vorbereitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c. Beschlußfassung über Zeit, Ort und Programm des Kreisturnens im Einverständnis mit dem betreffenden Ortsausschuß;
- d. die Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen.

§ 10. Der Preisausschuß versammelt sich jährlich im ersten Kalendervierteljahre auf Einberufung des Kreisvertreters, ebenso wenn drei seiner Mitglieder die Einberufung beim Kreisvertreter beantragen. Seine ordentlichen Sitzungen sind 14 Tage

vorher bekannt zu machen und sind die Protokolle im „Preisblatt“ zu veröffentlichen. Der Preisauschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Preiskasse, zu welcher die Vereine des Kreises im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes zahlende Mitglied, nach der Erhebung vom 1. Januar, die vom Kreisturntage festgesetzte Steuer zu entrichten haben. Diese Steuer wird durch die Gauvertreter von den einzelnen Vereinen erhoben und dem Kreisturnrate überwiesen. Aus der Preiskasse werden die Beiträge für die zum Kreise gehörigen Vereine an die Kasse der Deutschen Turnerschaft bezahlt. Die Kassenführung ist den Kreisturntagen verantwortlich.

§ 12. Kreisturnfeste. Die Kreisturnfeste finden alle drei Jahre statt und sind ohne Prunk im streng turnerischen Sinne zu veranstalten. In den Jahren, in welchen ein allgemeines deutsches Turnfest stattfindet, fällt das Kreisturnfest aus und wird im nächstfolgenden Jahre abgehalten.

§ 13. Preisorgane. Die „Deutsche Turnzeitung“, sowie die „Preisblätter“ sind Organe des Kreises.

§ 14. Vereinen und Gauverbänden, die über ein Jahr mit ihrer Steuer, trotz wiederholter Mahnung, im Rückstande verblieben sind, ist die Vertretung auf dem Turntage und die Teilnahme an den Kreisturnfesten zu versagen; jedoch soll der Preisauschuß berechtigt sein, einem Verein, auf begründeten Antrag hin, die Steuern zeitweise zu gestunden, beziehentlich zu erlassen.

§ 15. Änderungen des Preisgrundgesetzes kann der Kreisturntag, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben, mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen beschließen.

Preisauschuß:

Kaufmann Hermann Babbe-Altona, Vorsitzender, Preisvertreter.

Lehrer G. Dreesen-Flensburg.

Buchdruckereibesitzer Friedrich Hammerich-Altona.

Buchhalter M. C. Spieß-Hamburg.

Schriftsetzer W. A. H. Wernecke-Hamburg.

Preisorgane: Die „Deutsche Turnzeitung“ und das „Preisblatt für den IV. deutschen Turnkreis Norden“, redigiert vom Preisauschuße.

Kreis V: Niederweser und Ems.

Grundgesetz.

(Beschlossen auf dem Kreisturntage in Bremen am 24. Juni 1877.)

§ 1. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Turnvereine aus dem Herzogthume Oldenburg, einem Teile der Landdrostereien zu Hannover und Stade, den Landdrostereien Osnabrück und Aurich, der freien Stadt Bremen, dem braunschweigischen Amte Ehedinghausen und dem Hamburger Amte Ritzbüttel-Cuxhafen bilden den V. Turnkreis.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Vereinigung ist Hebung und Förderung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisauschuß;
- d. die Kreisturnfeste;
- e. jährliche Erhebungen über den Stand der Turnsache im Kreise;
- f. die Kreiskasse;
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“ als Organ des Kreises.

§ 4. Gaue. Der V. Turnkreis ist in folgende Gaue eingeteilt:

- 1) den Bremer,
- 2) den Oldenburger,
- 3) den Osnabrücker,
- 4) den Ostfriesischen,
- 5) den Turngau „Wesermündung“.

Unter Zustimmung der betreffenden Vereine kann der Kreisauschuß eine Änderung dieser Einteilung und eine weitere Bildung von Gauen veranlassen, jedoch nur mit Genehmigung des Kreisturntages.

§ 5. Kreisauschuß. Der Kreisauschuß besteht aus:

- 1) dem Kreisvertreter,
- 2) je zwei Mitgliedern für jeden Gau, welche, und zwar der eine als Gauturnwart, der andere als einfaches Mitglied des Kreisauschusses, auf den ordentlichen Kreisturntagen, von Turntag zu Turntag, durch die Abgeordneten der Vereine des betreffenden Gaus erwählt werden.

Den Wirkungskreis des Kreisauschusses bilden:

- a. die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Besorgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. die Vorbereitung der Kreisturntage, die Wahl ihrer Vor- sitzer und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- c. Beschlußfassung über die Zeit und über das Programm des Kreisturnfestes im Einverständnis mit dem betreffenden Ortsausschusse;
- d. die Verwaltung der Kasse, der Schriftstücke und des sonstigen Inventars;
- e. die Wahl der Revisoren. (S. § 9.)

Der Kreisausschuß verteilt die Arbeiten unter sich, er versammelt sich auf Einberufung seines Vorsitzers (des Kreisvertreters) und ebenso auf Antrag von vieren seiner Mitglieder; er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6. Kreisturnfest. Das Kreisturnfest findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Der Festort, sowie der festleitende Verein, werden auf dem Turntage gewählt.

§ 7. Kreisturntag. Ein ordentlicher Kreisturntag ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten und zwar, wenn ein Kreisturnfest stattfindet, in der Regel am Tage vor dem Feste. In dringlichen Fällen kann vom Kreisausschusse ein außerordentlicher Kreisturntag anberaumt werden; beantragt mindestens die Hälfte der Vereine einen solchen, so ist der Kreisausschuß zur Anberaumung desselben verpflichtet.

Die Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor Abhaltung des Turntages bekannt zu machen und das Protokoll ist ebenfalls zu veröffentlichen.

Der Kreisturntag besteht aus dem Kreisausschusse und den Abgeordneten der einzelnen Vereine. Jeder Verein hat das Recht, auf je 40 seiner Mitglieder einen, bei einem Überschusse von 20 Mitgliedern noch einen Abgeordneten zu wählen; auch jeder Verein, dessen Mitgliederzahl weniger als 40 beträgt, ist zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt. Maßgebend ist diejenige Zahl der Mitglieder, für welche der Verein im laufenden Kalenderjahre den Beitrag in die Kreiskasse gezahlt hat; diese Anzahl muß in den vor Beginn der Verhandlungen zu überreichenden Vollmachten angegeben sein.

Ein Abgeordneter kann nur eine Stimme führen.

Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte, Prüfung derselben und Beschlußnahme über die Verwendung des eisernten Bestandes (S. § 9);
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;
- c. die Wahl des Kreisvertreters, sowie in Gemäßheit des § 5 des Kreisgrundgesetzes die Wahl der übrigen Mitglieder des Kreisausschusses und sonstige Wahlen;
- d. Änderungen des Kreisgrundgesetzes;

e. Bestimmung über den Mitgliedern des Kreis Ausschusses zu gewährende Reisekosten und Tagegelber.

Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung statt. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit, sofern nicht für besondere Fälle in diesem Grundgesetze etwas anderes festgesetzt ist. (S. § 12, 13, 14.)

§ 8. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitz der Kreis Ausschusses; er führt die Verwaltung nach der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft in Gemäßheit des Kreis Grundgesetzes.

§ 9. Kasse. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreis kasse, zu welcher die Vereine des Kreises im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes den vollen Vereinsbeitrag zahlende Mitglied, nach der Durchschnittszahl des Vorjahres berechnet, eine Steuer von 30 Pf. zu entrichten haben. Aus der Kreis kasse werden die Beiträge zur Kasse der Deutschen Turnerschaft für die zum Kreise gehörenden Vereine, sowie die vom Kreisturntage zu bestimmenden Tage- und Reise gelber den Mitgliedern des Kreis Ausschusses bezahlt. (S. § 7.)

Von der nach Abzug der Beiträge zur Kasse der Deutschen Turnerschaft verbleibenden Gesamteinnahme werden zwei Drittel dem festleitenden Vereine zur Verfügung gestellt, während ein Drittel zur Bestreitung der erwähnten Tage- ^{und} _{oder} Reise gelber, sowie notwendiger sonstiger Ausgaben vom Kreis Ausschusse verwendet werden kann.

Die Rechnung ist mit dem Kalenderjahre (vom 1. Januar bis 31. Dezember) laufend abzuschließen und nach Ablauf von je zwei Rechnungsjahren so zeitig zweien vom Kreis Ausschusse zu ernennenden Revisoren vorzulegen, daß diese dem nächsten ordentlichen Turntage über den Bestand berichten können. Die nach Ablauf von je zwei Rechnungsjahren verbleibenden Überschüsse dienen zur Bildung eines eisernen Bestandes, über dessen Verwendung der Kreisturntag beschließt.

§ 10. Kreisorgan. Die „Deutsche Turnzeitung“ ist das Organ des Kreises und jeder Verein verpflichtet, dieselbe zu halten.

§ 11. Vereinen, die über ein Jahr mit ihren Beiträgen, trotz wiederholter Mahnung, im Rückstande verblieben sind, ist die Vertretung auf dem Turntage und die Teilnahme an dem Kreisturnfeste zu versagen.

§ 12. Austritt, Ausschluß. Der Austritt aus dem Kreisverbande kann jeder Zeit erfolgen, muß aber durch eine schriftliche Erklärung dem Kreis Ausschusse angezeigt werden.

Der Ausschluß eines Vereins geschieht außer dem im § 11 erwähnten Falle nur durch Beschluß des Kreisturntages und zwar nur dann, wenn der Antrag auf Ausschließung vom Kreisausschusse auf die Tagesordnung gebracht ist und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden für den Ausschluß gestimmt hat, wobei die Abgeordneten desjenigen Vereines, um dessen Ausschluß es sich handelt, nicht mitgezählt werden und sich der Abstimmung zu enthalten haben.

Sowol austretende wie ausgeschlossene Vereine verlieren jeden Anspruch an das Vermögen des Kreises, beziehungsweise an den in § 9 erwähnten eisernen Bestand.

§ 13. Auflösung der Kreisvereinigung. Eine Auflösung der Kreisvereinigung kann nur auf schriftliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl aller der Kreisvereinigung angehörenden Vereine erfolgen. Das Vermögen des Kreises ist in diesem Falle dem Ausschusse der Deutschen Turnerschaft zu überweisen.

§ 14. Änderungen des Kreisgrundgesetzes. Änderungen des Kreisgrundgesetzes können vom Kreisturntage nur, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben und mit keiner geringeren Mehrheit als drei Fünfteln der Anwesenden beschliffen werden.

Kreisausschuß:

Kreisvertreter	Oberturnlehrer C. J. Schurig = Dsnabrück.	
Lehrer	August Wesche = Bremen,	} Bremer Gau;
Turnlehrer	Alfred Böttcher = Bremen,	
Bankdirektor	G. Propping = Oldenburg,	} Oldenburger Gau;
Aktuar	Dümeland = Oldenburg,	
Kämmerer	Teckener = Dsnabrück,	} Dsnabrücker Gau;
Turnlehrer	W. Bartels = Dsnabrück,	
Kommerzienrat	Wiemann = Leer,	} Ostfriesischer Gau;
Kaufmann	F. de Voer = Leer,	
Reallehrer	Friedrichs = Bremerhaven,	} Gau „Wesermündung“.
Fischer	= Geestemünde,	

Kreisorgan: Die „Deutsche Turn = Zeitung“.

Kreis VI: Hannover.

Grundgesetz.

(Beschlossen auf dem IV. Kreisturntage zu Braunschweig, den 6. Mai 1877, revidiert am 29. April 1883 zu Hannover.)

§ 1. Begriff. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Turnvereine von Hannover, Landdrostei Lüneburg, Herzogtum Verden, der östlich von der Oste gelegene Teil der Landdrosteien Stade und Hannover, Fürstentum Hildesheim (d. h. der nördliche Teil der Landdrostei Hildesheim), Lippe-Deimold, Bückeburg, Pyrmont, ehemalige kurhessische Grafschaft Schaumburg und Herzogtum Braunschweig, ohne den Kreis Blankenburg, bilden den VI. Turnkreis.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Vereinigung ist Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im Grundgesetz der Deutschen Turnerschaft angegebenen:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisvertreter;
- d. der Kreisausschuß;
- e. Kreisturnfest;
- f. die Kreiskasse;
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“ als Organ des Kreises.

§ 4. Gaue. Die Einteilung der Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisausschuß.

§ 5. Kreisturntag. Der Kreisturntag wird aus den Abgeordneten des Kreises gebildet. Vereine bis zu 100 Mitgliedern wählen einen Abgeordneten. Größere Vereine können für jedes angefangene Hundert einen Abgeordneten mehr wählen. Die Wahlen werden nach Anweisung des Kreisausschusses vollzogen; es gilt die letzte Steuerzahlung an die Kreiskasse als Maßstab der Mitgliederzahl.

§ 6. Die ordentlichen Kreisturntage werden alle zwei Jahre abgehalten. Einen etwa erforderlichen außerordentlichen Turntag beruft der Kreisausschuß; er ist dazu verpflichtet, wenn der dritte Teil der Vereine im Kreise einen solchen beantragt. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Turntages bekannt zu geben, und das Protokoll ebenfalls zu veröffentlichen. Jeder Abgeordnete kann nur eine Stimme führen.

§ 7. Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte und Prüfung derselben;

- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;
- c. die Wahl des Kreisvertreters, des Kreis Ausschusses und sonstige Wahlen;
- d. die Feststellung der Beiträge für die Kreiskasse;
- e. Änderungen des Kreisgrundgesetzes. Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 8. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Bevollmächtigte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Kreis Ausschusses und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 9. Kreis Ausschuß. Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Kreisvertreter, dem Kreisturnwart und vier weiteren Mitgliedern, welche durch absolute Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt werden und auf den Kreisturntagen stimmberechtigt sind. Die Arbeiten verteilt der Ausschuß unter sich. Den Wirkungskreis desselben bilden:

- a. die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Besorgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. die Vorbereitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c. Beschlußfassung über Zeit, Ort und Programm des Kreisturnfestes im Einverständnisse mit dem betreffenden Orts Ausschusse;
- d. die Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen.

§ 10. Der Kreis Ausschuß versammelt sich nach Ermessen des Kreisvertreters oder wenn drei seiner Mitglieder die Einberufung beim Kreisvertreter beantragen. Seine Sitzungen sind vorher bekannt zu machen und seine Beschlüsse zu veröffentlichen. Der Kreis Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreiskasse, zu welcher die Vereine des Kreises, beziehentlich die Gauverbände, im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes zahlende Mitglied über 14 Jahre nach der Durchschnittssumme des Vorjahres 6 Pf. zu entrichten haben. Aus der Kreiskasse werden die Beiträge zur Kasse der Deutschen Turnerschaft für die zum Kreise gehörenden Vereine bezahlt.

§ 12. Kreisturnen. Die Kreisturnfeste finden in zweijährigen Zwischenräumen statt und sind ohne Prunk im streng turnerischen Sinne zu veranstalten. Sie fallen aus, wenn ein allgemeines deutsches Turnfest abgehalten wird.

§ 13. Kreisorgan. Die „Deutsche Turn=Zeitung“ ist das Organ des Kreises und jeder Verein ist verpflichtet, dieselbe zu halten.

§ 14. Vereinen und Gauverbänden, die über ein Jahr mit ihrer Steuer trotz wiederholter Mahnung im Rückstande verblieben sind, ist die Vertretung auf dem Turntage und die Teilnahme an dem Kreisturnfeste zu versagen.

§ 15. Änderungen des Kreisgrundgesetzes kann der Kreisturntag, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben, mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen beschließen.

Kreisausschuß:

Kaufmann Adolf Grahn=Hannover, Kreisvertreter.

Turnlehrer P. Hagelberg=Harburg.

Rentier Carl Kramer=Gilbesheim.

Turnlehrer Ludwig Puritz=Hannover, Kreisturnwart.

Kaufmann Otto Piepenbrink=Braunschweig.

Turnlehrer Machleidt=Lüneburg.

Kreisorgan: Die „Deutsche Turn=Zeitung“.

Kreis VII: Oberweser.

Grundgesetz.

§ 1. Die der Deutschen Turnerschaft angehörigen Turnvereine im südlichen Hannover und dem braunschweigischen Kreise Blankenburg, im Regierungsbezirke Cassel (mit Ausnahme der Kreise Marburg, Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern) und dem Fürstentum Waldeck bilden den VII. deutschen Turnkreis, der den Namen „Oberweser=Kreis“ führt.

§ 2. Die Vereine des Kreises verbinden sich zur Hebung des Turnwesens nach den von der Deutschen Turnerschaft aufgestellten Grundsätzen. Sie sehen die Feuerwehr als einen überaus wünschenswerten Bestandteil der Turnvereine an und ziehen die Pflege der Feuerwehr mit in den Kreis ihrer Bestrebungen.

§ 3. Die Vereine fördern ihren Zweck durch:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue und Ordnung derselben durch besondere Satzungen;
- b. Kreisturntage und Kreisturnen;
- c. den Kreisausschuß;

d. die Kreiskasse;

e. die Kreisblätter.

§ 4. Die Einteilung in Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisaußschuß. An der Spitze jedes Gaues steht ein auf ein Jahr gewählter Gauvertreter.

§ 5. Alle zwei Jahre wird ein ordentlicher Kreisturntag abgehalten. Derselbe wird aus den Abgeordneten der zum Oberweser-Kreise gehörigen Vereine gebildet und zwar haben zu wählen:

Vereine bis zu . . . 50 Mitgliedern einen Abgeordneten,

= von über 50—100 Mitgliedern zwei Abgeordnete,

= = 100—200 Mitgliedern drei Abgeordnete,

und für jedes weitere angefangene Hundert einen Abgeordneten mehr. Maßgebend für die Wahl ist die Zahl derjenigen Mitglieder, für welche im laufenden Kalenderjahre die Kreissteuer bezahlt ist. Die Wahl ist nur für einen Turntag giltig und Stimmenübertragung nur insofern gestattet, daß jeder Abgeordnete zwei Stimmen führen kann. Etwa erforderliche außerordentliche Turntage beruft der Kreisaußschuß; doch ist er dazu verpflichtet, wenn es von sechs Vereinen beantragt wird.

§ 6. Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

a. Entgegennahme und Prüfung der Berichte des Kreisaußschusses;

b. Beratung und Beschlußfassung über turnerische und Feuerwehrangelegenheiten;

c. Beschluß über Zeit, Ort und Kostenanschlag der Kreisturnen;

d. Festsetzung der Kreissteuer;

e. die erforderlichen Wahlen;

f. Änderungen des Grundgesetzes.

§ 7. Kreisturnen werden nach Bedürfnis abgehalten. Die Kosten derselben sind, soweit sie nicht durch die Beiträge der Teilnehmer gedeckt werden, zur Hälfte von der Kreiskasse, zur anderen Hälfte von dem festgebenden Vereine zu tragen; ein etwaiger Überschuß ist in derselben Weise zu teilen.

§ 8. Der Kreisaußschuß besteht aus drei Vertretern des gesamten Kreises, dem Kreisvertreter, dem Kreisturnwart und dem Kreisfeuerwart, und aus den Gauvertretern.

Der engere Ausschuß wird durch einen ordentlichen Kreisturntag auf vier Jahre gewählt. Den Gauen ist es gestattet, ihre Vertreter vor den Turntagen selbst zu wählen. Für Gaue, welche von dieser Wahlbefugnis keinen Gebrauch machen, erfolgt die Wahl durch den Turntag.

§ 9. Pflichten und Rechte des Kreisaußschusses sind:

a. die Vertretung des Kreises nach außen;

b. die Ausführung der Turntagsbeschlüsse und die Besorgung aller turnerischen und Feuerwehrangelegenheiten;

- c. die Verwaltung der Kreiskasse;
- d. die Herausgabe der Kreisblätter;
- e. Berichte über den Erfolg seiner Wirksamkeit durch das „Kreisblatt“ und die „Deutsche Turnzeitung“;
- f. die Beförderung der Gründung neuer Vereine.

§ 10. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreiskasse, zu der die Vereine von jedem ihrer zahlenden Mitglieder im Januar den für das laufende Jahr vom Kreisturntage festgesetzten Beitrag ohne weitere Aufforderung zu entrichten haben. Die Beiträge zur Ausschußkasse der Deutschen Turnerschaft werden aus der Kreiskasse bestritten.

§ 11. Änderungen dieses Grundgesetzes kann der Turntag, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und dem Grundgesetze der Deutschen Turnerschaft nicht zuwiderlaufen, mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

Ergänzende Beschlüsse.

Vereinen, welche mit der Bezahlung der Kreissteuer, trotz wiederholter Anmahnungen, im Rückstande bleiben, ist bis zur Bezahlung die Teilnahme an Turnfesten und Turntagen zu versagen.

(Turntag in Göttingen am 7. Juli 1878.)

- a. Eine Aufnahme der Vereine in den Kreis findet nicht statt, die Vereine sind vielmehr als zum Kreise gehörig zu betrachten, sobald eine diesbezügliche Anzeige dem Kreisvertreter zugegangen und die Kreissteuer gezahlt ist. Den Vereinen des Kreises ist der Beitritt neuer Vereine durch das Kreisblatt mitzuteilen. Werden gegen einen neu beigetretenen Verein Einwendungen erhoben, so gebührt die Entscheidung darüber dem Kreisturntage, welcher den Beitritt nur versagen kann, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen.
- b. Der Ausschluß eines Vereines aus dem Kreise, und damit auch aus dem Gaue, kann nur dann von einem ordentlichen Kreisturntage beschlossen werden, wenn ein dahin gehender Antrag Seitens des Kreis Ausschusses auf die Tagesordnung gebracht ist und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen.
- c. Im ersten Halbjahre dem Kreise beitretende Vereine haben die volle Kreissteuer, im zweiten Halbjahre beitretende Vereine die Hälfte der Kreissteuer des betreffenden Jahres zu entrichten.

(Turntag zu Hersfeld am 6. August 1881.)

Kreisausschuß:

- Kreisvertreter: Buchhalter **Alborn** = Göttingen.
Kreisturnwart: Turndirigent **Boppenhausen** = Cassel.
Kreisfeuerwart: Tischlermeister **Steinecke** = Göttingen.
Gauvertreter: Bergmann und Turnlehrer **Müller** = Clausthal.
= Mechanikus **Roch** = Göttingen.
= Schneidermeister **Meyer** = Münden.
= Lehrer **Laus** = Cassel.
= Schneidermeister **Prack** = Nelsungen.
= Turnlehrer **Faeneke** = Fulda.

Kreisorgane: Die „Deutsche Turn-Zeitung“ und das „Kreisblatt“ für den VII. deutschen Turnkreis (Oberweser), herausgegeben vom Kreisausschuße.

Kreis VIII: Rheinland und Westfalen.

Grundgesetz.

(Beschlossen zu Elberfeld am 26. November 1876.)

§ 1. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Vereine von Rheinland und Westfalen bilden den VIII. Turnkreis.

§ 2. Der Zweck der Vereinigung ist Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im Grundgesetze der Deutschen Turnerschaft angegebenen:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisvertreter;
- d. der Kreisausschuß;
- e. Kreisturnfest, Kreisturnfahrt oder einfaches Volkswettturnen;
- f. die Kreiskasse und
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“ als Organ des Kreises.

§ 4. Die Einteilung der Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisausschuß.

Jeder Gau wird geleitet durch einen Gauturnrat, an dessen Spitze der Gauvertreter steht.

§ 5. Der Kreisturntag wird gebildet aus den Abgeordneten der Vereine, welche ihren Verpflichtungen gegen die Kreiskasse nachgekommen sind; jeder Verein hat für je hundert zahlende Mitglieder oder darunter eine Stimme. Die Wahlen werden nach Anweisung des Kreisausschusses für jeden Turntag

vollzogen. Die Ausschußmitglieder und Gauvertreter haben Stimmrecht auf den Turntagen, wenn sie nicht Vertreter eines Vereines sind.

§ 6. Die ordentlichen Kreisturntage werden alle vier Jahre abgehalten. Einen etwa erforderlichen außerordentlichen Turntag beruft der Kreisausschuß; er ist dazu verpflichtet, wenn fünfzehn Vereine einen solchen beantragen.

Ein Turntag ist gesetzlich berufen, wenn die Einladung dazu fünf Wochen, und die Tagesordnung 14 Tage vorher den Vereinen des Kreises durch Rundschreiben zugesandt sind.

Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem Turntage in den Händen des Ausschusses sein. Anträge, die erst später oder während des Turntages einkommen, können nur mit Bewilligung der Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Abstimmung gelangen.

Änderungen des Grundgesetzes sollen nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben.

Jeder Abgeordnete kann nur einen Verein vertreten.

§ 7. Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassen-Berichte und Prüfung derselben;
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;
- c. die Wahl des Kreisvertreters, des Kreisausschusses und sonstige Wahlen;
- d. Feststellung der Beiträge für die Kreiskasse;
- e. Änderungen des Kreisgrundgesetzes.

Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung statt.

§ 8. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Kreisausschusses und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 9. Der Kreisausschuß besteht aus dem Kreisvertreter und vier auf vier Jahre zu wählenden Mitgliedern, je zwei aus Rheinland und Westfalen; er verteilt die Arbeiten unter sich.

Den Wirkungskreis desselben bilden:

- a. die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Beforgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. die Vorbereitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c. Beschlußfassung über Zeit, Ort und Programm des Kreisturnfestes, der Kreisturnfahrt oder des Volkswett-

turnens, beziehungsweise im Einverständnisse mit dem betreffenden Ortsausschusse und nach Maßgabe der Turnordnung;

d. Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen.

§ 10. Der Kreisausschuß versammelt sich auf Einberufung des Kreisvertreter's; ebenso wenn zwei seiner Mitglieder die Einberufung beim Kreisvertreter beantragen.

Seine Sitzungen sind 14 Tage vorher bekannt zu machen, und sind die Protokolle zu veröffentlichen.

Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Er ist verpflichtet, jährlich einmal die Gauvertreter zur Berichterstattung und Besprechung von Kreisangelegenheiten zusammen zu berufen.

§ 11. Die Kreisturnfeste finden in der Regel alljährlich statt. In den Jahren, in denen kein Kreisturnfest abgehalten werden kann, wird eine Kreisturnfahrt oder ein Volkswettturnen veranstaltet. In dem Jahre, in welchem das allgemeine deutsche Turnfest abgehalten wird, findet kein Kreisturnen statt.

§ 12. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreisasse, zu welcher die Vereine des Kreises, beziehungsweise die Gaue, im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes zahlende Mitglied nach der Durchschnittssumme des Vorjahres die vom Kreisturntage festgesetzte Steuer zu entrichten haben.

Aus der Kreisasse werden die Beiträge zur Kasse der Deutschen Turnerschaft für die zum Kreise gehörigen Vereine bezahlt.

§ 13. Die „Deutsche Turn-Zeitung“ ist das Organ des Kreises und jeder Verein ist verpflichtet, dieselbe zu halten.

§ 14. Vereinen und Gauen, die über ein Jahr mit ihrer Steuer, trotz wiederholter Mahnung, im Rückstande verblieben sind, ist die Vertretung auf dem Turntage und die Teilnahme an dem Kreisturnen zu versagen.

§ 15. Einfache Mehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen und Wahlen.

Zusatz, beschlossen auf dem Turntage zu Essen 1880:

In Erwägung, daß die ordentlichen Turntage des VIII. deutschen Turnkreises nicht im Stande sind, alle Ansprüche und Verpflichtungen der durch sie vertretenen Turnerschaft auf vier Jahre vorauszusehen und maßgebend festzustellen, beschließt der Kreisturntag zu Essen behufs möglichster Vermeidung kostspieliger außerordentlicher Turntage: Die Gauvertreter, beziehungsweise deren Stellvertreter, welche der Kreisvertreter gemäß § 10 des Kreisgrundgesetzes alljährlich zur Berichterstattung einberuft, sollen in

Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Preisaus= schusses ermächtigt sein, Beschlüsse über die im § 7 des Preisgrundgesetzes erwähnten Angelegenheiten zu fassen, sofern es sich nicht um Abänderung des Grund= Gesetzes, Bewilligung von Geldern zu besonderen Zwecken oder Erhöhung der Beiträge handelt. Dieser Ver= tretertag, welcher auch auf Antrag von fünf seiner Mitglieder einberufen werden muß, ist beschlußfähig, wenn mindestens zwölf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen, sowie die Tagesordnung der= selben, sind den einzelnen Vereinen mindestens drei Wochen vorher bekannt zu machen. Die Protokolle sind ebenfalls zu veröffentlichen. Alle Beschlüsse müssen mit zwei Dritteln Mehrheit gefaßt sein.“

Preisaußschuß:

Friedrich Schloer=M. = Gladbach, Kreisvertreter, Vorsitzender.
 Wilhelm Elfes = Crefeld, Geschäftsführer.
 Buchhändler Hinrichs = Detmold.
 Turnlehrer Karl Schröter = Barmen.
 Ad. Bormann = Hagen.

Kreisorgan: Die „Deutsche Turn = Zeitung“.

Kreis IX: Mittelrhein.

Grundgesetz.

(Beschl. auf dem 39. und 40. Kreisturntage zu Mainz am 5. März und 2. April 1882.)

§ 1. Zusammensetzung und Aufnahme. Die dem IX. Kreis der Deutschen Turnerschaft angehörenden Turnvereine bilden den „Mittelrhein = Kreis“.

§ 2. Die Anmeldung neuer Vereine hat bei dem ihnen geographisch zunächst liegenden Gaue zu geschehen, welchem die Aufnahme zusteht. Die Anzeige von der erfolgten Aufnahme geschieht durch den Gau beim Preisaußschusse.

Bei etwaiger Verweigerung der Aufnahme seitens des Gaues steht dem betreffenden Vereine der Weg der Beschwerde beim Preisaußschusse offen, welcher darüber endgiltig entscheidet.

§ 3. Vereine, welche keinem Gaue angehören (isolierte Vereine), werden in den Mittelrhein = Kreis nicht aufgenommen.

§ 4. Zweck und Mittel. Der Zweck des Mittelrhein-Kreises ist Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 5. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. Förderung eines einheitlichen geordneten Turnbetriebes und Aufstellung einer Statistik über denselben;
- c. die Organe des Kreises: der Kreisturntag, der Kreisvertreter und der Kreisausschuß;
- d. die Kreisturnfeste;
- e. die Kreiskasse und das Kreisarchiv;
- f. die „Deutsche Turn-Zeitung“;
- g. Einwirkung auf die öffentliche Meinung und planmäßige Verbreitung des Turnens.

§ 6. Gaue. Die Einteilung der Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisausschuß. Neue Gaue müssen mindestens 1000 Mitglieder zählen. Über die Neubildung von Gauen mit geringerer Mitgliederzahl kann der Kreisausschuß beschließen, wenn die örtlichen Verhältnisse solchen Beschluß rechtfertigen. An der Spitze jedes Gaus steht ein von den Gauvereinen gewählter Gauvertreter, welcher die Zwecke des Kreises zu fördern verpflichtet ist.

Über die innere Gestaltung der Gaue beschließen die Gau-
turntage.

§ 7. Turnbetrieb und Statistik über denselben. Zur Förderung eines einheitlichen geordneten Turnbetriebes wird den Vereinen die Pflege des Schulturnens und die Einrichtung von Vorturnerschulen empfohlen.

Für die Gaue ist die regelmäßige Veranstaltung von Vorturnerschulen angezeigt.

§ 8. Die Aufstellung einer Statistik über den Turnbetrieb, welche der Kreisvertreter veranstaltet, erfolgt alljährlich. Die Vereine haben die Pflicht, die statistischen Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend durch die Gauvertreter mitzuteilen.

§ 9. Kreisturntag. Der Kreisturntag wird aus den mit schriftlicher Vollmacht versehenen Abgeordneten der Vereine des Kreises gebildet, und hat jeder Verein mindestens eine Stimme. Auf je 100 Mitglieder ist ein Vertreter abzuordnen; Bruchteile von mehr als der Hälfte dieser Zahl gelten für voll. Die Mitglieder des Kreisausschusses, als solche, sind gleich den Abgeordneten stimmberechtigt.

Jeder Abgeordnete kann nur eine Stimme führen; Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 10. Die ordentlichen Kreisturntage werden in Verbindung mit dem Kreisturnfeste abgehalten. Außerordentliche Turntage beruft der Kreisausschuß; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 20 Vereine solches beantragen.

Die Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor Abhaltung des Turntages durch Rundschreiben an die Vereine und in der „Deutschen Turn-Zeitung“ bekannt zu machen.

Die Verhandlungen finden gemäß der Geschäftsordnung statt.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Sie sind für alle dem Kreise angehörigen Vereine bindend.

§ 11. Der Wirkungskreis der Kreisturntage umfaßt:

- a. Entgegennahme des Verwaltungs- und Kassenberichts des Kreisvertreters, bezw. Kreisausschusses, und Prüfung desselben, Erteilung der Entlastung;
- b. Wahl des Kreisvertreters und dessen Stellvertreters, nach Anhörung der Vorschläge des Kreisausschusses;
- c. Wahl dreier Rechnungsrevisoren;
- d. Festsetzung der Beiträge für die Kreiskasse;
- e. Wahl des Festortes, nach Anhörung der Vorschläge des Kreisausschusses;
- f. Änderungen der Satzungen und Ordnungen des Kreises;
- g. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 5 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, soweit sie nicht lediglich den Kreisvertreter oder Kreisausschuß angehen.

§ 12. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter, bezw. dessen Stellvertreter, ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise.

Er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Kreisausschusses und führt die Verwaltung des Kreises nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft und nach Maßgabe der Satzungen des Mittelrhein-Kreises. Alle den Kreis betreffenden Zuschriften sind an den Kreisvertreter zu richten.

Der Kreisvertreter und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren vom Turntage gewählt.

§ 13. Kreisausschuß. Der Kreisausschuß leitet die Angelegenheiten des Kreises, soweit sie nicht dem Turntage vorbehalten sind. Er besteht aus:

- a. dem Kreisvertreter, bezw. dessen Stellvertreter;
- b. sämtlichen Gauvertretern, beziehentlich deren Stellvertretern.

Er erwählt aus seiner Mitte einen Kreiskassenwart und einen Kreisschriftführer und verteilt alle übrigen Arbeiten unter sich.

§ 14. Der Wirkungskreis des Kreis Ausschusses umfaßt:

- a. die Vorbereitung und Einberufung der Turntage, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b. die Durchführung aller Mittel zur Erreichung der Zwecke des Kreises, insbesondere aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- c. Beschlußfassung über Zeit und Programm des Preisturnfestes, im Einverständnis mit dem betreffenden Ortsausschusse, die Höhe des Festbeitrages der Teilnehmer, sowie Wahl eines Ausschusses zur Beurteilung der Musterriegen;
- d. die Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen.

§ 15. Die Sitzungen des Kreis Ausschusses finden auf Einberufung des Kreisvertreter's, oder auf Antrag von fünf Mitgliedern des Kreis Ausschusses statt. Die ordentlichen Sitzungen sind 14 Tage vorher bekannt zu machen.

Die Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist vorhanden, wenn die Sitzung ordnungsmäßig berufen war.

Die Protokolle müssen nach 14 Tagen an die Mitglieder des Ausschusses versendet und in der „Deutschen Turnzeitung“ veröffentlicht werden.

§ 16. Die Kosten, welche dem Kreis Ausschusse bei seiner Geschäftsführung erwachsen, trägt die Kreis kasse.

§ 17. Preisturnfeste. Die Preisturnfeste finden in der Regel alljährlich statt. Sie sind in streng turnerischem Sinne von dem Festorte im Einverständnis mit dem Kreis Ausschusse zu veranstalten.

Der dem Feste vorausgehende Tag (Sonnabend) ist für Abhaltung des ordentlichen Turntages, der erste Festtag (Sonntag) für das Schauturnen und zur Vorführung von Musterriegen der Gaue und Vereine bestimmt.

§ 18. Am zweiten Festtage (Montag) wird, als Hauptteil des Festes, ein Preisturnen abgehalten, für welches die Bestimmungen der Preisturnordnung maßgebend sind.

§ 19. Der Festort hat folgende Verpflichtungen:

- a. alle durch die Veranstaltung des Festes entstehenden Kosten zu tragen, insbesondere für Beschaffung der Erlaubnis zur Abhaltung des Festes, Festplatz, Turngeräte, Eichenkränze und Gedenktafeln für die Preisturner, Programme und andere Drucksachen;
- b. dafür zu sorgen, daß zunächst die zur Teilnahme an dem Feste angemeldeten Preisturner und Vertreter der sich beteiligenden Vereine in Privatquartieren Unterkommen finden;
- c. alle zum Preisturnen nötigen Geräte und sonstigen Einrichtungen in guter Ausführung zu beschaffen.

§ 20. Findet ein deutsches Turnfest statt, so wird in demselben Jahre ein Kreisfest nicht abgehalten.

§ 21. Kreisasse. Die Kreisasse bestreitet die durch die Verwaltung des Kreises entstehenden Kosten. In dieselbe haben die Vereine des Kreises durch Vermittelung der Gauvertreter für jedes zur Vereinsasse steuernde Mitglied (einschließlich der Böglinge) über 14 Jahre, nach Maßgabe der Statistik des Vorjahres, einen vom Kreisturntage festzusetzenden Beitrag zu entrichten.

Die Entrichtung dieses Beitrages hat gleichzeitig mit dem Beitrage zur Assse der Deutschen Turnerschaft längstens bis zum 1. April jeden Jahres zu erfolgen.

§ 22. Vereine, die trotz wiederholter Mahnung bis zum Schlusse des Kalenderjahres mit ihrem Beitrage im Rückstande verblieben sind, werden vom Kreisausschusse ausgeschlossen.

§ 23. Kreisarchiv. Das Kreisarchiv und die Sammlungen, welche jedem Mitgliede des Kreises zugänglich sind, werden vom Kreisausschusse verwaltet.

Die Gaue und Vereine sind verpflichtet, ein Exemplar ihrer Satzungen und Ordnungen zur Aufbewahrung im Archive an den Kreisvertreter einzusenden.

§ 24. Turnzeitung. Die „Deutsche Turnzeitung“, welche zu den Veröffentlichungen des Kreises dient, ist von jedem Vereine in mindestens einem Exemplare zu halten.

§ 25. Änderungen der Kreisatzungen. Änderungen der Kreisatzungen können, wenn sie durch die Tagesordnung rechtzeitig veröffentlicht waren, vom Turntage nur mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschloffen werden.

Kreisaußschuß:

Kreisvertreter Emil Reuter = Darmstadt.

Kaufmann C. Demuth = Gießen (Gau Hessen).

Geschäftsführer Jean Bender = Hanau (Main = Gau).

Rabinefskassenbuchhalter Karl Rothermel = Darmstadt (Main = Rhein = Gau).

Christof Sand = Saarbrücken (Saar = Mosel = Gau).

Wilh. Pöpperling = Dberingelheim (Gau Rheinessen).

Lehrer H. Weber = Wiesbaden (Gau Süd = Nassau).

Graveur Louis Beck = Idar (Nahe = Idar = Gau).

Kaufmann Jul. Gießen = Frankfurt a. M. (Gau Frankfurt).

Reallehrer Ludwig Stahl = Offenbach (Gau Offenbach).

Rudolf Frießner = Neuendorf (Rhein = Mosel = Gau).

Ludwig Stahl = Dillenburg (Lahn = Dill = Gau).

Kreisorgan: Die „Deutsche Turnzeitung“.

Kreis X: Oberrhein.

Grundgesetz.

(Beschl. auf den ersten Kreisturntagen zu Karlsruhe am 2. November 1879 und zu Baden-Baden am 7. Oktober 1882.)

§ 1. Begriff. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Turnvereine Badens, der Pfalz und des Elsasses bilden den X. Turnkreis.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Vereinigung ist Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im „Grundgesetz der Deutschen Turnerschaft“ angegebenen:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisvertreter;
- d. der Kreisausschuß;
- e. Kreisturnen;
- f. die Kreiskasse;
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“ als Organ des Kreises.

§ 4. Gaue. Die Einteilung in Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisausschuß. An der Spitze jedes Gaues steht ein von den Gauvereinen gewählter Gauvertreter. Über die innere Gestaltung des Gaues beschließen die Gauturntage.

§ 5. Kreisturntag. Der Kreisturntag wird aus den Abgeordneten des Kreises gebildet, deren auf je 100 Mitglieder einer gewählt wird. Bruchteile gelten für voll. Die Kreis- ausschußmitglieder sind stimmberechtigt. Die Wahlen werden nach Anweisung des Kreis- ausschusses für jeden Turntag vollzogen.

§ 6. Die ordentlichen Kreisturntage werden alle vier Jahre abgehalten. Einen etwa erforderlichen außerordentlichen Turntag beruft der Kreis- ausschuß; er ist dazu verpflichtet, wenn der vierte Teil der Vereine im Kreise einen solchen beantragt. Die Tagesordnung ist durch Rundschreiben und die „Deutsche Turn- Zeitung“, mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Turntages, bekannt zu geben und das Protokoll ebenfalls zu veröffentlichen. Jeder Abgeordnete kann nur eine Stimme führen. Stimmen- übertragung auf Vertreter anderer Vereine ist nicht zulässig.

§ 7. Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte und Prüfung derselben;
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;

c. die Wahl des Kreisvertreters, des Kreis Ausschusses und sonstige Wahlen;

d. Feststellung der Beiträge für die Kreiskasse;

e. Änderungen des Kreisgrundgesetzes.

Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 8. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Kreis Ausschusses und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 9. Kreis Ausschuß. Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Kreisvertreter, dem Kreisturnwart und drei weiteren Mitgliedern; letztere verteilen die Arbeiten unter sich. Den Wirkungskreis desselben bilden:

a. die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Beforgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;

b. die Vorbereitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

c. Beschlußfassung über Zeit, Ort und Festordnung des Kreisturnens, im Einverständnis mit dem betreffenden Ortsausschusse;

d. die Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen.

Der Kreisvertreter, der Kreisturnwart und die Gauturnwarte bilden einen technischen Unterausschuß.

§ 10. Der Kreis Ausschuß versammelt sich in bestimmten Zwischenräumen auf Einberufung des Kreisvertreters, ebenso, wenn eine festzusetzende Zahl seiner Mitglieder die Einberufung beim Kreisvertreter beantragen. Seine ordentlichen Sitzungen sind 14 Tage vorher bekannt zu machen und sind die Protokolle zu veröffentlichen. Der Kreis Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreiskasse, zu welcher die Vereine des Kreises, und zwar wenn sie Gauverbänden angehören, durch diese im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes zahlende Mitglied über 14 Jahre nach der letzten statistischen Erhebung 10 Pfennige an den Kreisgeldwart zu entrichten haben. — Aus der Kreiskasse werden die Beiträge zur Kasse der Deutschen Turnerschaft für die zum Kreise gehörigen Vereine bezahlt.

§ 12. Kreisturnen. Die Kreisturnen finden in mehrjährigen Zwischenräumen statt und sind ohne Brunk im streng turnerischen Sinne zu veranstalten.

§ 13. Kreisorgan. Die „Deutsche Turnzeitung“ ist

das Organ des Kreises und jeder Verein ist verpflichtet, dieselbe zu halten.

§ 14. Vereinen und Gauverbänden, die über ein Jahr mit ihrer Steuer, trotz wiederholter Mahnung, im Rückstande verblieben sind, ist die Vertretung auf dem Turntage und die Teilnahme an dem Kreisturnen zu versagen.

§ 15. Änderungen des Kreisgrundgesetzes kann der Kreisturntag, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben, mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen beschließen.

Kreisausschuß:

Kreisvertreter Turnlehrer Dr. R. Wassmannsdorff-Heidelberg,
Vorsitzender.

Buchhändler F. Lang-Speyer, zweiter Vorsitzender.

Turnlehrer C. W. Räuber-Straßburg i. E., Kreisturnwart.

Aktuar A. Godduhn-Straßburg i. E., Kreisschriftwart.

Registrator J. Zeis-Offenburg, Kreisgeldwart.

Kreis XI: Schwaben.

Grundgesetz.

(Beschlossen auf dem Kreisturntage zu Göppingen am 5. August 1882.)

§ 1. Begriffe. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Turnvereine von Württemberg und Hohenzollern bilden den XI. Turnkreis Schwaben.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Vereinigung ist Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im Grundgesetze der Deutschen Turnerschaft angegebenen:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisvertreter;
- d. der Kreisausschuß;
- e. Kreisturnfeste;
- f. die Kreiskasse;
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“ als Organ des Kreises.

§ 4. Gaue. Die Einteilung in Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisausschuß.

Die Gaugeschäftsführung wird durch einen in jedem Gaue zu wählenden Gauausschuß besorgt.

§ 5. Der Eintritt der einzelnen Vereine in den Preisverband geschieht durch Anzeige des Gauvorstandes beim Preisvertreter. Der Austritt ebenso. Der Ausschluß erfolgt:

- a. wegen grober Verletzung der Grundgesetze;
- b. wegen Verweigerung der Beiträge zur Kreiskasse. Derselbe muß vom Kreisausschusse beantragt werden und kann nur durch den Kreisturntag und zwar mit drei Fünfteln der anwesenden Stimmen geschehen.

Jedes in einen Turnverein des Kreises aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmekarte, welche vom Kreisausschusse beschafft wird und durch die Vereine vom Kreisvertreter gegen Ersatz der eigenen Auslagen bezogen werden kann.

§ 6. Kreisturntag. Der Kreisturntag besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Vereine; die Zahl der Abgeordneten bestimmt sich nach dem Mitgliederstande, für welchen letztmals der Beitrag zur Kreiskasse einbezahlt worden ist, und zwar je bis zu 100 einer und so aufsteigend. Vereine, welche mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstande sind, haben auf dem Turntage kein Stimmrecht. Die Abgeordneten haben sich durch Vollmacht auszuweisen. Stimmenübertragung ist gestattet, jedoch kann ein Abgeordneter nur eine weitere Stimme abgeben.

Die Wahlen werden auf Anordnung des Kreisausschusses für jeden Turntag vollzogen.

§ 7. Die ordentlichen Kreisturntage werden mit jedem Kreisturnfeste verbunden und sind am Tage vor dem Feste abzuhalten.

Einen außerordentlichen Turntag beruft der Kreisausschuß. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20 Vereine unter der Angabe von Gründen einen solchen beantragen. Die Vereine müssen von Abhaltung eines Turntages vier Wochen vorher in Kenntnis gesetzt werden. Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem Turntage an den Preisvertreter eingesandt werden. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor dem Turntage bekannt zu machen. Das Protokoll über die auf demselben gepflogenen Verhandlungen ist spätestens vier Wochen nach dem Turntage, in der Regel durch die „Deutsche Turnzeitung“, den Vereinen des Kreises bekannt zu geben.

§ 8. Den Wirkungskreis der Turntage bilden:

- a. die Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten;
- b. Entgegennahme des Verwaltungs- und Rassenberichtes und Prüfung des letzteren durch eine von dem Kreisturntage zu wählende Dreierkommission;

- c. die Wahl des Kreisvertreters, des Kreis Ausschusses nebst zweier Ersatzmänner, des nächsten Festortes und sonstige Wahlen;
- d. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge;
- e. die Feststellung des Beitrages für die Kreiskasse;
- f. Änderungen des Grundgesetzes.

Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 9. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte des schwäbischen Turnkreises bei der Deutschen Turnerschaft. Er ist Vorsitzender des Kreisturntages und Kreis Ausschusses und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft; seine Wahl geschieht auf vier Jahre.

§ 10. Kreis Ausschuß. Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Kreisvertreter und aus fünf weiteren von dem jeweiligen ordentlichen Turntage gewählten Mitgliedern. Ferner gehört demselben an der Vorstand des Turnvereines des jeweiligen Festortes. Sollten an einem solchen Orte zwei oder mehrere dem Kreise angehörige Vereine bestehen, so haben diese unter sich über einen Vertreter zu verständigen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet endgiltig der Kreis Ausschuß. Der Ausschuß verteilt die Arbeiten unter sich. Den Wirkungskreis desselben bilden:

- a. die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnwesens, überhaupt die Besorgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. die Vorbereitung der Kreisturntage und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c. in Verbindung mit dem betreffenden Ortsfest Ausschüsse die Vorbereitung des Kreisturnfestes nach Zeit und Ausführung;
- d. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinen des Kreises. Die etwaigen Kosten der Verhandlung trägt der unterliegende Teil;
- e. die Entscheidung darüber, ob ein in einem Orte sich bildender zweiter beziehungsweise weiterer Verein dem Kreise angehören darf oder nicht. Im Falle der Ablehnung steht dem abgewiesenen Vereine Berufung an den Kreisturntag zu. Vom Kreis Ausschusse ist für die Verhandlung vor dem Turntage ein Berichterstatter und ein Gegenberichterstatter zu ernennen;
- f. die Verwaltung der Kreiskasse, des Archivs, sowie des sonstigen Kreiseigentums.

§ 11. Der Kreisauschuß versammelt sich in entsprechenden Zwischenräumen auf Einladung des Kreisvertreters und ebenso, wenn drei Mitglieder die Einberufung beantragen.

Die Sitzungen sind acht Tage vorher den Mitgliedern anzuzeigen. Die Protokolle sind zu veröffentlichen. Der Kreisauschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12. Kreiskasse. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreiskasse, in welche jeder Verein den von dem Kreisturntage festgesetzten Beitrag bezahlt. Derselbe ist nach dem Mitgliederstande der Vereine vom 1. Juni jeden Jahres in der ersten Hälfte dieses Monats an den Kreis Kassirer frei einzusenden. Vereine, welche am Schlusse des Monats Juni mit Entrichtung der Beiträge noch rückständig sind, bezahlen auf den Kopf 5 Pfennige Zuschlag. Ein Verein, der seinen Beitrag nebst Zuschlag bis zum Kreisturnfeste des betreffenden Jahres nicht bezahlt hat, kann an demselben nicht Teil nehmen. Wer bis zum Schlusse des Kalenderjahres nicht bezahlt, kann aus dem Kreisverbände ausgeschlossen werden.

Der Beitrag zur Kasse der Deutschen Turnerschaft wird von der Kreiskasse bestritten.

§ 13. Die Kreisturnfeste finden in der Regel alle zwei Jahre statt; sie sind ohne Prunk im streng turnerischen Sinne zu feiern. Dieselben fallen jedoch in solchen Jahren aus, in welchen ein deutsches Turnfest abgehalten wird, dessen örtliche Entfernung eine zahlreiche Beteiligung des XI. Kreises ermöglicht.

§ 14. Die „Deutsche Turnzeitung“ ist Organ des Kreises und jeder Verein verpflichtet, dieselbe zu halten.

§ 15. Änderungen des Kreisgrundgesetzes kann nur ein Kreisturntag vornehmen. Dieselben müssen in der Tagesordnung bemerkt und drei Fünftel der anwesenden Abgeordneten damit einverstanden sein.

Kreisauschuß:

Kreisvertreter Robert Langer = Wiberach.
Kaufmann Emil Georgii = Calw.
Buchhändler Ludwig Frei = Ulm.
Uhrmacher Albert Dieboldt = Niedlingen.
Schreinermeister Georg Wielandt = Göppingen.
Graveur Hermann Bauknecht = Heilbronn.
Kaufmann Tobias Albrecht = Ravensburg.

Kreisorgan: Die „Deutsche Turnzeitung“.

Kreis XII: Bayern (ohne die Pfalz).

Grundgesetz.

(Beschlossen vom 12. Turntage des bayerischen Turnerbundes in Straubing am 24. und 25. August 1879.)

§ 1. Begriff. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Turnvereine des Königreichs Bayern diesseits des Rheins bilden den XII. deutschen Turnkreis (Bayerischer Turnerbund).

§ 2. Aufnahme. Die Anmeldung eines Vereines zum Eintritt in den XII. deutschen Turnkreis (Bayerischer Turnerbund) hat bei dem Ausschusse (§ 10 f) schriftlich zu erfolgen. — Sie wird in der nächst erscheinenden Nummer der Bundesblätter (§ 4) veröffentlicht. Erfolgt innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes kein Einspruch gegen die Anmeldung, so gilt der angemeldete Verein als aufgenommen. — Wird innerhalb der Frist von einem dem Bunde angehörigem Vereine Einspruch gegen die Aufnahme erhoben, so hat der Ausschuss denselben zu prüfen und darüber zu entscheiden.

§ 3. Zweck. Der Zweck des Bundes ist Hebung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Zweckes. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im Grundgesetz der Deutschen Turnerschaft angegebenen:

- a. Einteilung des Kreises in Bezirke und Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisvertreter;
- d. der Kreis Ausschuss;
- e. Kreisturnen;
- f. die Kreiskasse und Kreisunterstützungskasse;
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“ und die „Blätter für die Angelegenheiten des bayerischen Turnerbundes“ als Organe des Kreises.

§ 5. Bezirke und Gaue. Die Einteilung in Bezirke und Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreis Ausschuss.

§ 6. Kreisturntag. Der Kreisturntag wird aus den Abgeordneten des Kreises gebildet, deren auf je 100 Mitglieder einer gewählt wird. Bruchteile von mindestens drei Fünfteln obiger Zahl gelten für voll. Vereine unter 100 Mitgliedern senden ebenfalls einen Abgeordneten. Jedes Kreis Ausschussmitglied ist stimmberechtigt. Die Wahlen werden nach Anweisung des Kreis Ausschusses für jeden Turntag vollzogen.

§ 7. Die ordentlichen Kreisturntage werden alle vier Jahre abgehalten. Einen etwa erforderlichen außerordentlichen Turntag beruft der Kreis Ausschuß; er ist dazu verpflichtet, wenn der vierte Teil der Vereine im Kreise einen solchen beantragt. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Turntages bekannt zu geben und das Protokoll ebenfalls zu veröffentlichen. Jeder Abgeordnete kann nur eine Stimme führen.

§ 8. Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte
- b. und Prüfung derselben;
Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 4 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;
- c. die Wahl des Kreisvertreters, des Kreis Ausschusses und sonstige Wahlen;
- d. Feststellung der Beiträge für die Kreis kasse;
- e. Änderungen des Kreis grundgesetzes.

Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 9. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Kreis Ausschusses und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 10. Kreis Ausschuß. Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Kreisvertreter, dem Kreisturnwart und sieben weiteren Mitgliedern (Bezirksvertretern) —, aus je einem der diesrheinschen bayerischen Kreise (respektive Bezirke) je ein Mitglied, — welches von den Vereinen der betreffenden Kreise zu wählen ist. Er verteilt die Arbeiten unter sich. Den Wirkungskreis desselben bilden:

- a. die Durchführung aller in § 4 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Besorgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. die Vorbereitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c. Beschlußfassung über Zeit, Ort und Programm des Kreisturnens, im Einverständnisse mit dem betreffenden Orts Ausschusse;
- d. die Verwaltung der Kasse, der Unterstützungskasse, des Archivs und der Sammlungen;
- e. die Redaktion der „Blätter für die Angelegenheiten des bayerischen Turnerbundes“;
- f. Aufnahme und Ausschluß von Turnvereinen.

Bei eintretenden Erledigungen während der Amtsdauer der Bezirksvertreter wird die Ersatzwahl auf Anordnung des Kreisvertreter's auf dem nächsten Bezirksturntage oder schriftlich vollzogen.

§ 11. Der Kreis Ausschuß versammelt sich in bestimmten Zwischenräumen auf Einberufung des Kreisvertreter's, ebenso, wenn vier seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Kreisvertreter beantragen. Seine ordentlichen Sitzungen sind 14 Tage vorher bekannt zu machen, und sind die Protokolle zu veröffentlichen. Der Kreis Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12. Kreis kasse. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreis kasse, zu welcher die Vereine des Kreises, beziehentlich die Gauverbände, im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes zahlende Mitglied über 14 Jahre, nach der Durchschnittssumme des Vorjahres, den vom Kreisturntage festgesetzten Beitrag zu entrichten haben. Aus der Kreis kasse werden die Beiträge zur Kasse der Deutschen Turnerschaft für die zum Kreise gehörigen Vereine bezahlt. Der fünfte Teil der Einnahme aus Kreisbeiträgen wird der Unterstützungskasse überwiesen.

§ 13. Kreisturnen. Das Kreisturnen findet in mehrjährigen Zwischenräumen statt und ist ohne Prunk im streng turnerischen Sinne zu veranstalten.

§ 14. Kreisorgane. Die „Deutsche Turnzeitung“ und die „Blätter für die Angelegenheiten des bayerischen Turnerbundes (XII. deutscher Turnkreis)“ sind die Organe des Kreises und jeder Verein ist verpflichtet, erstere zu halten. Die Bundesblätter werden jedem Vereine, auf je 30 zahlende Mitglieder ein Exemplar, unentgeltlich übersandt. Für jedes weitere Exemplar ist ein Beitrag von 2 Mk. jährlich zu entrichten.

§ 15. Unterstützungskasse. Die Vereine haben für ihre beim Turnen verunglückten Mitglieder Anspruch auf die Unterstützungskasse nach den darüber bestehenden Bestimmungen.

§ 16. Ausschluß. Vereine, die über ein Jahr mit ihrer Steuer, trotz wiederholter Mahnung, im Rückstande verblieben sind, sind auszuschließen. Hiermit erlischt auch die Berechtigung der Inanspruchnahme der Kreisunterstützungskasse bei vorkommenden Unglücksfällen.

§ 17. Änderungen des Kreisgrundgesetzes kann der Kreisturntag, wenn dieselben auf der Tagesordnung gestanden haben, mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen beschließen.

Der Kreis Ausschuß besteht aus:

Kreisvertreter und Vorsitzender: Rudolf Lion, Buchhändler
in Hof;

Kreisturnwart: Ernst Wiedenmann, städtischer Turnlehrer in Fürth.

Bezirksvertreter:

für Oberbayern: L. Schuster II., Rechtsanwalt in München;
für Niederbayern: Josef Kamette, Turnlehrer der königlichen Studienanstalt in Metten, zugleich Ersatzmann des Kreisturnwartes;

für Oberpfalz und Regensburg: Frz. Kav. Edl., Buchhalter in Regensburg;

für Oberfranken: Ad. Wunderlich, königl. Präparandenschullehrer in Wunsiedel, zugleich Schriftführer des Ausschusses;

für Mittelfranken: Paul Häublein, Turnoberlehrer in Nürnberg, zugleich zweiter Vorsitzender;

für Unterfranken: B. Reitmaier, königl. Gymnasialturnlehrer in Würzburg;

für Schwaben und Neuburg: Stephan Kleininger, königl. Gerichtsvollzieher in Augsburg.

Reoptiert:

Josef Dorn, Oberlehrer der städtischen höheren Töchterschule und städtischer Oberturnlehrer in Hof;

Heinrich Beeß, Maschinenfabrikbesitzer in Hof.

Kreisorgane: Die „Deutsche Turn-Zeitung“. Dazu als Ergänzung: „Blätter für die Angelegenheiten des bayerischen Turnerbundes, Organ für das gesamte bayerische Turnwesen“. (Erscheinen seit 1862/63. 1883: 21. Jahrgang. (Hof, G. A. Grau & Cie.)

Kreis XIII: Thüringen.

Grundgesetz.

(Revidiert vom Kreisturntage zu Gotha am 13. und 14. Mai 1883.)

§ 1. Begriff. Die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Turnvereine Thüringens bilden den XIII. deutschen Turnkreis. Das Gebiet desselben wird aus den Sächsischen Herzogtümern, den Schwarzburgischen und Meißnischen Fürstentümern, einem Teile der Preussischen Provinz Sachsen und dem Schmalcaldischen Kreise gebildet, so daß es im Osten vom Königreiche Sachsen, im Süden von Bayern, im Westen von den Preussischen Provinzen Kurhessen und Hannover, und im Norden durch die über Nordhausen und Halle führende gerade Linie begrenzt ist.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Vereinigung ist Hebung

des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im Grundgesetz der Deutschen Turnerschaft angegebenen:

- a. Einteilung des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. der Kreisturntag;
- c. der Kreisvertreter;
- d. der Kreisausschuß;
- e. Kreisturnen;
- f. die Kreiskasse;
- g. die „Deutsche Turn-Zeitung“ als Organ des Kreises.

§ 4. Gaue. Die Einteilung in Gaue erfolgt unter Zustimmung der betreffenden Vereine durch den Kreisausschuß.

§ 5. Kreisturntag. Der Kreisturntag wird aus den Abgeordneten der Wahlbezirke des Kreises gebildet, so daß auf je 400 Mitglieder einer gewählt wird. Bruchteile von mindestens drei Fünfteln obiger Zahl gelten für voll. Die Wahlbezirke und Wahlanordnungen werden nach Anweisung des Kreis Ausschusses für jeden Turntag bestimmt.

§ 6. Die ordentlichen Kreisturntage werden alle vier Jahre abgehalten. Einen etwa erforderlichen außerordentlichen Turntag beruft der Kreis Ausschuß; er ist dazu verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Vereine im Kreise einen solchen beantragt. Die Tagesordnung ist mindestens sechs Wochen vor Abhaltung des Turntages bekannt zu geben und das Protokoll ebenfalls zu veröffentlichen. Jeder Abgeordnete kann nur eine Stimme führen.

§ 7. Den Wirkungsbereich der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte und Prüfung derselben;
- b. Beratung und Beschlußfassung über sämtliche turnerische Angelegenheiten und etwa gestellte Anträge, namentlich über die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens;
- c. die Wahl des Kreisvertreters, des Kreis Ausschusses und sonstige Wahlen;
- d. Feststellung der Beiträge für die Kreiskasse;
- e. Änderungen des Kreis Grundgesetzes.

Die Verhandlungen und Beschlüsse finden gemäß der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 8. Kreisvertreter. Der Kreisvertreter ist der Vertreter und Beauftragte der Deutschen Turnerschaft im Kreise; er ist der Vorsitzende der Kreisturntage und des Kreis Ausschusses und führt die Verwaltung nach der Geschäftsanweisung für den Ausschuß der Deutschen Turnerschaft.

§ 9. Kreisaußschuß. Der Kreisaußschuß besteht aus dem Kreisvertreter und vier weiteren Mitgliedern; er verteilt die Arbeiten unter sich. Den Wirkungskreis desselben bilden:

- a. die Durchführung aller in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnens, überhaupt die Besorgung aller turnerischen Angelegenheiten im Sinne des Turntages;
- b. die Vorbereitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c. Beschlußfassung über Zeit, Ort und Programm des Kreisturnens im Einverständnis mit dem betreffenden Ortsausschusse;
- d. die Verwaltung der Kasse, des Archivs und der Sammlungen.

§ 10. Der Kreisaußschuß versammelt sich auf Einberufung des Kreisvertreters, ebenso wenn drei seiner Mitglieder die Einberufung beim Kreisvertreter beantragen. Seine Sitzungen sind in der Regel 14 Tage vorher bekannt zu machen und es sind die Protokolle zu veröffentlichen. Der Kreisaußschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreiskasse, zu welcher die Vereine des Kreises, bezüglich die Gauverbände, im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes zahlende Mitglied nach der Durchschnittssumme des Vorjahres die vom Kreisturntage festgesetzte Steuer zu entrichten haben. Aus der Kreiskasse werden die Beiträge zur Kasse der Deutschen Turnerschaft für die zum Kreise gehörigen Vereine bezahlt.

§ 12. Kreisturnen. Die Kreisturnen finden möglichst alle vier Jahre statt und sind ohne Prunk in streng turnerischem Sinne zu veranstalten. Wenn thunlich, soll ein Kreisturntag damit verbunden werden. Ein Kreisturntag muß mindestens sechs Monate vor der Abhaltung unter Bestimmung des Ortes bekannt gemacht werden.

§ 13. Kreisorgan. Die „Deutsche Turnzeitung“ ist das Organ des Kreises und jeder Verein ist verpflichtet, dieselbe zu halten.

§ 14. Vereinen und Gauverbänden, die über ein Jahr mit ihrer Steuer trotz wiederholter Mahnung im Rückstande verblieben sind, ist die Vertretung auf dem Turntage und die Teilnahme an den Kreisturnen zu versagen.

§ 15. Änderungen des Kreisgrundgesetzes kann der Kreisturntag, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben, mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen beschließen.

Kreisausschuß:

Mönch = Gotha, Kreisvertreter und Vorsitzender.
Turnlehrer Döhnel = Gera.
Lehrer Koch = Salungen.
Landessekretär Bethmann = Merseburg.
Modelleur Ulrich = Lichte bei Wallendorf.

Kreisorgan: Die „Deutsche Turn = Zeitung“.

Kreis XIV: Königreich Sachsen.

Grundgesetz.

(Beschlossen zu Freiberg 1876, revidiert zu Zwickau den 11. April 1882.)

§ 1. Der Kreisverband des Kreises XIV umfaßt die zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Vereine desselben, welche dieses Grundgesetz angenommen haben.

§ 2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Turnwesens als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung und der Aufgaben der Deutschen Turnerschaft im Kreise XIV.

§ 3. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nächst den im Grundgesetze der Deutschen Turnerschaft angegebenen:

- a. Einteilung der Turnvereine des Kreises in Gaue und planmäßige Gestaltung derselben;
- b. Kreisturntage;
- c. Kreisturnen und Kreisturnfahrten;
- d. der Kreisvertreter;
- e. der Kreisturnrat;
- f. die Kreiskasse;
- g. die Unterstützungskasse;
- h. die „Deutsche Turn = Zeitung“ als Organ des Kreisverbandes.

§ 4. Die Einteilung der Vereine des Kreises in Gaue erfolgt auf Grundlage der bereits vorhandenen Gaue unter Zustimmung der beteiligten Vereine durch den Kreisturnrat.

§ 5. Der Kreisturntag wird aus den Abgeordneten des Kreisverbandes gebildet, deren auf je 500 zur Kreiskasse zahlende Mitglieder einer gewählt wird. Bruchteile von mindestens 300 Mitgliedern gelten für voll. Die Wahlen werden nach Anweisung des Kreisturnrates auf zwei Jahre vollzogen.

§ 6. Die ordentlichen Kreisturntage finden alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Kreisturntage kann der Kreisturnrat

berufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Achtel der Abgeordneten eine Einberufung verlangt. Die Abhaltung des Turntages ist den Vereinen mindestens vier Wochen vorher durch die „Deutsche Turn-Zeitung“ bekannt zu machen; Anträge sind zwei Wochen vor dem Turntage dem Kreisvertreter einzusenden. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher in der „Deutschen Turn-Zeitung“ zu veröffentlichen. Später eingegangene selbständige Anträge können nur mit Bewilligung der Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Beschlußfassung gelangen. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Das Protokoll des Turntages wird in der „Deutschen Turn-Zeitung“ veröffentlicht.

§ 7. Den Wirkungskreis der Kreisturntage bilden:

- a. Entgegennahme der Verwaltungs- und Kassenberichte des Kreisturnrates und Prüfung derselben;
- b. Beratung und Beschlußfassung über turnerische Angelegenheiten des Kreises überhaupt, und insbesondere über die gestellten Anträge und die in § 3 genannten Mittel zur Hebung des Turnwesens;
- c. die Wahl des Kreisvertreterers und der weiteren Mitglieder des Kreisturnrates, sowie der zwei Rechnungsprüfer;
- d. Festsetzung der Beiträge zur Kreiskasse;
- e. Änderung des Grundgesetzes, wenn solche auf der Tagesordnung gestanden, mit drei Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Die Beratungen finden auf Grund der Geschäftsordnung der Deutschen Turnerschaft statt.

§ 8. Der Kreisturnrat besteht aus dem Kreisvertreter als Vorsitzenden und vier weiteren auf zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Er verteilt die Geschäfte unter sich.

§ 9. Den Wirkungskreis des Kreisturnrates bilden:

- a. die Vertretung des Kreisverbandes nach außen;
- b. die Durchführung der Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke;
- c. die Anordnung der Wahlen und Bildung der Wahlbezirke für die deutschen Turntage und die Kreisturntage;
- d. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Kreisturntage und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- e. die Verwaltung der Kreiskasse.

§ 10. Der Kreisturnrat versammelt sich in der Regel jährlich und außerdem auf Antrag von zweien seiner Mitglieder. Seine Sitzungen sind 14 Tage vorher durch die „Deutsche Turn-Zeitung“ anzuzeigen; die Protokolle desselben sind in gleicher Weise zu veröffentlichen.

§ 11. Zur Bestreitung der Kosten besteht eine Kreis-
kasse, zu welcher die Vereine des Kreisverbandes, beziehentlich
die Gauverbände, im ersten Viertel des Kalenderjahres für jedes
den vollen Beitrag zahlende Mitglied über 14 Jahre nach der
statistischen Erhebung desselben Jahres, nach welcher sich auch
die Stimmenzahl zur Wahl der Abgeordneten für die Kreis-
turntage und die deutschen Turntage bestimmt, die vom Kreis-
turntage festgesetzte Steuer zu entrichten haben. Aus der
Kreis-kasse werden die Beiträge zur Kasse der Deutschen Turner-
schaft für die zum Kreisverbände gehörigen Vereine bezahlt.

§ 12. Vereinen und Gauverbänden, die über ein Jahr
mit ihrer Steuer in Rückstand verblieben sind, ist die Vertretung
auf dem Turntage zu versagen.

Kreisturnrat:

Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt W. Bier = Dresden,
Kreisvertreter und Vorsitzender.

Oberlehrer Held = Bittau.

Dr. med. Meding = Frankenberg.

Oberlehrer Schettler = Auerbach.

Cigarrenfabrikant Ubricht = Leipzig.

Kreisorgan: Die „Deutsche Turn = Zeitung“.

Kreis XV: Deutsch = Osterreich.

Grundgesetz.

(Nach den Beschlüssen des III. Kreisturntages der Turnvereine
Deutsch = Osterreichs.)

§ 1. Die Turnvereine Deutsch = Osterreichs bilden vereinigt
den deutsch = österreichischen Turnkreis. Der Sitz dieses Ver-
bandes ist der jeweilige Wohnort des Obmannes.

Der Zweck dieses Verbandes ist die allseitige Hebung
und Förderung des Turnwesens in Deutsch = Osterreich.

§ 2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a. die Abhaltung gemeinsamer Kreisturntage und Kreisturnen;
- b. die Einsetzung eines Kreisturnrates zur Verwaltung des
Turnkreises;
- c. Mitteilungen der Gauturnräte und Gauvororte, sowie
der Vereine, an den Kreisturnrat über ihre Wirksamkeit
und ihre Erfahrungen auf turnerischem Gebiete;
- d. die Anregung zur Bildung von Gauverbänden und Turn-

vereinen in Deutsch-Österreich und deren Unterstützung durch Rat und That;

e. Förderung und Anregung auf dem Gebiete des Schulturnwesens.

§ 3. Mitglied des Turnkreises kann jeder Turnverein in Deutsch-Österreich werden, der dieses Grundgesetz anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Kreisturnrat auf Grund der Anmeldung.

§ 4. Die Angelegenheiten des Kreises leitet:

a. der Kreisturntag (§ 5, 6);

b. der Kreisturnrat (§ 7).

§ 5. Zur Bildung des Kreisturntages wählt jeder der verbündeten Vereine mit oder unter 100 stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern einen Abgeordneten. Vereine, welche mehr als 100 stimm- und wahlberechtigte Mitglieder zählen, wählen für je weitere 100 einen Abgeordneten mehr. Stimmenübertragungen sind bis zu vier Stimmen auf einen Abgeordneten gestattet.

Gewählt kann jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied eines Turnvereines werden, welcher dem Kreisverbände angehört.

Der ordentliche Kreisturntag tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen. Im Falle des Bedarfes kann der Kreisturnrat auch außerordentliche Turntage einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn zehn Vereine des Turnkreises dieses beantragen.

§ 6. Der Turntag hat das Recht der obersten Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes, insbesondere kommt ihm zu:

a. die Wahl des Kreisturnrates;

b. die Beratung und Beschlußfassung über turnerische Angelegenheiten;

c. die Prüfung und Genehmigung der Berichte des Kreisturnrates;

d. die Bestimmung der Jahresbeiträge zur Kreisturnkasse;

e. die Änderung des Grundgesetzes.

Zur Gültigkeit der Wahlen und Beschlüsse ist die unbedingte Stimmenmehrheit, zur Abänderung des Grundgesetzes die Zustimmung von zwei Drittteilen der anwesenden Abgeordneten erforderlich.

Die Beschlüsse des Turntages sind für alle dem Kreisverbände angehörigen Vereine bindend.

§ 7. Der Kreisturnrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier aus folgenden vier Gruppen zu wählen sind, und zwar:

a. aus den Turnvereinen Böhmens;

b. aus den Turnvereinen von Niederösterreich, Mähren und Schlesien;

- c. aus den Turnvereinen von Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland;
- d. aus den Turnvereinen von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, ferner aus drei Mitgliedern, welche ohne diese Beschränkung gewählt werden.

Das Amt der Kreisturnratsmitglieder dauert von einem ordentlichen Turntage zum anderen. Wird in diesem Zeitraume die Stelle eines Kreisturnrates erledigt, so steht dem Kreisturnrate das Recht der Selbstergänzung zu.

Der Kreisturnrat leitet die Angelegenheiten des Kreises, soweit sie nicht dem Turntage vorbehalten sind, vertritt den Kreisverband nach innen und außen und erläßt alle diesfälligen Ausfertigungen und Kundmachungen entweder in besonderen Schriftstücken oder mittelst der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Turnzeitung“.

Der Kreisturnrat wählt aus seiner Mitte den Obmann und zwei Mitglieder als engeren Ausschuß zur Besorgung der laufenden Geschäfte.

Insbepondere kommt dem Kreisturnrate zu:

- a. die Aufnahme von Vereinen in den Kreisverband;
- b. die Berufung und Leitung des Turntages;
- c. die Bestimmung des Ortes und der Zeit des Kreisturnens;
- d. die Ausführung der Beschlüsse des Turntages;
- e. die Verwaltung der Kreiskasse;
- f. die Einsammlung, Zusammenstellung und Verlautbarung von statistischen Berichten, insbesondere über Vereins- und Schulturnen;
- g. die Berichterstattung über seine Thätigkeit und den Stand des Turnwesens im Kreise;
- h. die Feststellung seiner Geschäftsordnung.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt im Wege der mündlichen oder schriftlichen Abstimmung. Für die erstere ist außer dem Obmanne die Anwesenheit von noch drei Mitgliedern des Kreisturnrates erforderlich. Die Beschlüsse sind mit unbedingter Stimmenmehrheit zu fassen.

Die dem Kreisturnrate aus seiner Geschäftsführung erwachsenden Kosten sind aus der Kreiskasse zu bestreiten.

§ 8. Die dem Kreisverbände angehörigen Vereine haben nach der Kopzahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen jährlichen Beitrag an die Kreiskasse zu entrichten. Die Zahlung der Beiträge an die Kreiskasse geschieht durch die Gauverbände, und von jenen Vereinen, die keinem Gauverbände angehören, unmittelbar im Januar im Vorhinein nach dem Stande der Mitgliederzahl am Schlusse des abgelaufenen Jahres.

Vereine, welche trotz zweimaliger Mahnung ihren Ver-